Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter

VON HEINZ DOPSCH

Burgenkunde und Burgenforschung sind bis in die jüngste Vergangenheit ein Stiefkind der Salzburger Landesgeschichte gewesen. Im Gegensatz zu den Nachbarländern Tirol, Kärnten und Steiermark fehlte es sowohl an detaillierten Einzeluntersuchungen als auch einer zusammenfassenden Darstellung der Salzburger Wehrbauten [1]. Die Mittelalter-Archäologie hat seit vielen Jahre ihre ganze Kraft auf die Grabungsarbeiten an den frühmittelalterlichen Salzburger Domen konzentriert. Umso erfreulicher ist es, daß gerade in den letzten Jahren nicht nur wichtige Einzeluntersuchungen vorgenommen wurden [2], sondern auch Vorarbeiten zu einem Burgenbuch [3] und Grabungen an einem besonders interessanten Objekt [4] eingesetzt haben. Der vorliegende Beitrag

1) F. V. Zillner, Salzburger Geschlechterstudien, in: MGSL 17, 1877; 19, 1879; 21, 1881; 22, 1882, und E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbarländer, in: MIÖG Erg. Bd. 1, 1885, S. 590–738, bringen einiges über Burgen. Für das gesamte Bundesland Salzburg liegt die Österreichische Kunsttopographie (Bde. 7, 9–13, 16, 17, 20, 22, 25) vor. Ein Gesamtverzeichnis der österreichischen Burgen ist im Anzeiger der österr. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Kl. 92 (1955) enthalten, einige Salzburger Wehrbauten auch bei O. Piper, Österreichische Burgen, 4 Bde. in 8 Tlen, Wien 1902–1909. – Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/1, Salzburg, bearb. v. E. Richter und A. Mell, Wien 1917.

2) H. Klein, Die Stauffenecker (Burggrafen von Plain), MittGesSalzbLdKde 67, 1927, S. 18–29. – Ders., Zur Geschichte der Burg Mauterndorf, Salzburger Volksblatt vom 14. 5. 1938 (Wiederabdruck in MittGesSalzbLdKde 112/113, 1972/73). – Ders., Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, MittGesSalzbLdKde 82/83, 1942/43, S. 1–48. – Eine Zusammenfassung gibt H. Klein in: Hdb. Hist. Stätten Österreichs II, hg. v. F. Huter, 1966, S. 323–391. – Für den Rupertiwinkel (Gerichte Laufen und Stauffeneck) liegt die sorgfältige Arbeit von H. Schedl, Gericht, Verwaltung und Grundherrschaft im bayerischen Salzach-Saalach Grenzland unter der Herrschaft der Salzburger Erzbischöfe, Phil. Diss. masch. (München 1956) vor.

3) F. Zaisberger und W. Schlegel bereiten in der Reihe Burgenbücher des Birkenverlags Wien, in der bereits Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Burgenland bearbeitet wurden, drei Bände über die Burgen Salzburgs vor.

4) F. Eberherr, Bericht über die Ausgrabung einer Wehranlage in Eugendorf-Hofkalham im Frühjahr 1973, in: MittGesSalzbLdKde 112/113, 1972/73. – H. Dopsch, Zur Geschichte der Burg Kalham (ebenda), S. 265–276.

kann jedoch in Anbetracht der Forschungslage nur die Grundzüge der Entwicklung andeuten, wobei die landesfürstliche Burgenpolitik, die im Erzstift Salzburg in weit größerem Maß dominiert hat als in den habsburgischen Nachbarterritorien, im Vordergrund steht.

Das Erzstift und die Residenzstadt Salzburg sind schon durch ihren Namen eng mit den Problemen der mittelalterlichen Burgenverfassung verbunden. Der Name Salzburg ist – wenn man den Ableitungen der Germanisten glauben darf – nicht direkt vom Salz als dem wichtigsten Handelsprodukt, sondern als Klammerform vom Flusse Salzach abzuleiten. Die primäre Form soll Salzachburg gelautet haben, so daß der Name die Lage der Burg am Fluß kennzeichnete. Mit ihrer beherrschenden Position und den mittelalterlichen Bauteilen ist die Feste Hohensalzburg bis heute ein Wahrzeichen von Stadt und Land geblieben.

Eine der umstrittensten Fragen ist für Salzburg – so wie für manche andere Bischofsstadt des Frühmittelalters – das Problem der Kontinuität. Da heute die Meinung einer beschränkten Fortdauer der Siedlung und Bevölkerung allgemeine Anerkennung gefunden hat [5], könnte man auch eine bauliche Kontinuität der spätrömischen Befestigungsanlagen vermuten. Die kurz nach der Erhebung Salzburgs zum Erzbistum aufgezeichnete »Notitia Arnonis« berichtet:

> *Primum quidem traditit Theodo predictum oppidum simulque castrum superiorem domno Hrodberto ...*

Obwohl in Salzburg als Sitz eines bayerischen Teilherzogtums noch weiterhin eine Herzogspfalz bestand [7], ist der Ausdruck *castrum superius* nicht als Gegensatz zu einer unteren Burg, sondern eher als Teilbegriff des castrum zu deuten, das die gesamte Burgsiedlung und damit auch das oppidum umfaßte. Das kommt auch noch im deutschen Namen Salzburg für die Stadt zum Ausdruck. Innerhalb dieses castrum superius, das man als eine spätrömische Befestigung oder zumindest als eine von Romanen ange-

5) A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I, Wien 1923, S. 176 f. – J. K. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter (Südostbayerische Heimatstudien 9), 1934, S. 6 f. – K. Oettinger, Das Werden Wiens, Wien 1951, S. 176 f. – I. Zibermayr, Noricum, Bayern und Österreich, Horn ²1956, S. 129. – M. Hell, Ein frühgeschichtlicher Grabfund bei der Michaelskirche in Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 98, 1958, S. 239. – H. Klein, Iuvavum-Salzburg, in: VortrrForsch 4, 1958, S. 77–85 und Ders., Salzburg an der Slawengrenze, Südostdeutsches Archiv 11, 1968, S. 2 ff., hat sich dezidiert gegen jede Kontinuität in Salzburg, sowohl auf kirchlichem als auch auf weltlichem Gebiet, ausgesprochen. Seine Einwände sind jedoch durch die Arbeiten von F. Prinz, (zuletzt) Salzburg zwischen Antike und Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 5, 1971, S. 20 ff., zurückgewiesen worden.

6) Notitia Arnonis c. I, Salzburger UB I, hg. v. W. Hauthaler u. F. Martin, S. 4.

7) H. Wolfram, Die Zeit der Agilofinger – Rupert und Virgil, in: Geschichte Salzburgs I, hg. v. H. Dopsch und H. Spatzenegger, Salzburg 1976. – F. Pagitz, Der Pfalzbezirk um St. Michael in Salzburg, MittGesSalzbLdKde 115, 1975, S. 175–241.

legte Fluchtburg deutet [8], wird um 730 eine Martinskirche genannt [9]. Obgleich sich die obere Burg, so wie heute die Feste Hohensalzburg, auf dem Festungsberg befand, ist die Burgstelle nicht dieselbe. In den Mauern des castrum superius errichtete nämlich der hl. Rupert das Kloster Nonnberg, dessen Leitung er seiner Nichte Erentrudis anvertraute. Die spätrömische Wehranlage befand sich also auf dem der Salzach nächstgelegenen, aber doch niedrigeren östlichen Sporn des Festungsberges. Um eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen, mußte damals aber auch der nach Südwesten anschließende Bergrücken mit Mauern bewehrt sein. Die Feste Hohensalzburg, deren Anfänge in das Jahr 1077 zurückreichen, konnte daher nicht an derselben Stelle wie das spätrömische castrum superius errichtet werden – dort befand sich ja das Kloster Nonnberg – aber der Festungsberg hat, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, seine Wehrfunktion seit der Spätantike bewahrt.

Zwei weitere Burgen, die an der Stelle römischer oppida errichtet wurden, sind Pettau im Bereich des antiken Poetovio und Leibnitz nahe dem römischen Flavia Solva. Von Pettau berichtet der Biograph Erzbischof Konrads I., daß sich dort eine alte Burg befand, die lange Zeit in Trümmern lag und vom Erzbischof wieder aufgebaut wurde [10]. Auch diese Pettauer Burg entsprach so wie das castrum superius in Salzburg dem Typ der frühmittelalterlichen Fliehburg, in deren Mitte sich eine Kirche befand. Die Burg war wohl von den Ungarn zerstört worden und der Neubau von ca. 1125–1130 knüpfte nur in der Wahl des Platzes, der mit dem Pettauer Schloßberg ja vorgezeichnet war, an die spätantiken bzw. frühmittelalterlichen Befestigungen an [11]. Die Leibnitzer Burg hingegen war eine vollkommene Neuanlage, die außerhalb des antiken Stadtgebietes von Flavia Solva errichtet wurde [12]. Während für die bisher genannten Wehranlagen durchwegs der Terminus castrum gebraucht wurde, erwähnen die Breves Notitiae am Ende des 8. Jahrhunderts zu Laufen an der Salzach ein *castellum*. Obwohl der Bayernherzog Odilo zu Laufen *villam, casam et curtem cum territorio* besaß [13], ertauschte Bischof Virgil um 740 das Kastell zu Laufen nicht vom Herzog, sondern von einem gewissen Swiker. Über Lage, Größe und Aussehen dieser spätrömischen Wehranlage lassen sich nicht einmal Vermutungen anstellen.

8) H. Klein, Iuvavum-Salzburg (wie Anm. 5), S. 80 ff.

9) Breves Notitiae c. VII, in: Salzburger UB II A, S. 7. – Vgl. H. Klein, Nockstein?, in: MittGesSalzbLdKde 76, 1936, S. 169 f. – J. K. Stadler (wie Anm. 5), S. 10.

10) Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis, c. 20, MG SS 11, S. 75.

11) B. Saria, Pettau (ZHistVSteierm Sdbd. 10), Graz 1965, S. 14. – J. Klemenc, Ptujski Grad v kasni antiki, Ljubljana 1950, S. 9 f.

12) E. Staudinger, Welche Ausdehnung hatte Flavia Solva?, in: Schild von Steier 9, 1959/61, S. 27–33. – 1000 Jahre Leibnitz 970–1970, Festschr., hg. v. d. Stadtgemeinde Leibnitz, Graz o. J., S. 24–35. – O. Lamprecht, Geschichte und Bedeutung der Burg Leibnitz-Seggau, in: Bll. f. Heimatkunde 46, 1972, S. 16 f.

13) Breves Notitiae c. IX, in: Salzburger UB II A, S. 10.

Der Wortlaut in den Breves Notitiae

Virgilius episcopus conparavit hoc castellum ad Swikerum ad Löffi [14]

legt vielmehr die Möglichkeit einer Verschreibung nahe. Deshalb sind auch alle bisherigen Deutungsversuche ohne konkretes Ergebnis geblieben.

Eine echte Kontinuität des Wehrbaues von der Antike zum Mittelalter hat es also im Erzstift Salzburg nicht gegeben. Manche Burgen wie Hohensalzburg und Pettau entstanden zwar an der Stelle antiker Vorläufer, ihr Bau erfolgte aber erst im Hochmittelalter zum Schutze der darunterliegenden Städte und Märkte.

Solange die Salzburger Erzbischöfe mit der Politik der deutschen Könige, von denen sie bis ins 11. Jahrhundert eingesetzt wurden, konform gingen und unter dem Schutz des Reiches standen, erfahren wir nichts von erzbischöflichem Burgenbau. Erst das entschiedene Eintreten Erzbischof Gebhards für Papst Gregor VII. und die wichtige Position, die Salzburg dann bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als Hochburg der päpstlichen Partei einnahm, bedingten eine Sicherung des erzstiftischen Besitzes durch die planmäßige Anlage von Burgen. Aufgrund der mittelalterlichen Territorialentwicklung wurde Salzburg sehr treffend als »unvollendeter Paßstaat« charakterisiert [15]. Dieser Paßlage trugen die von Gebhard errichteten Burgen Rechnung. Während Heinrich IV. in Canossa die Lösung vom Kirchenbann erreichte, ließ Erzbischof Gebhard, der zu den Wählern des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben zählte, die Burgen Friesach, Werfen und Hohensalzburg erbauen, um dem König den Rückweg aus Italien zu verlegen [16]. Heinrich IV., der das Osterfest 1077 in Aquileia gefeiert hatte, konnte auch nicht über die zweifellos bequemeren Salzburger Alpenpässe heimreisen, sondern mußte den Rückweg *per Caranthaniae angustias* nehmen. Man deutet diese Erzählung dahingehend, daß der Kaiser über den Heiligenbluter- oder den Felbertauern in den Pinzgau zog, der damals noch zu Bayern gehörte [17]. Alle drei Burgen, mit deren Bau Gebhard damals nur begonnen hatte, sind in der Folge wichtige Stützen der Erzbischöfe geblieben; Hohensalzburg und Werfen galten bis zur Saekularisation des Erzstiftes als Hauptburgen des Landes. Obwohl von den Gebhardsburgen keine erhalten ist und es wohl improvisierte Holzbauten waren, sollen ihre Grundzüge für den Burgenarchäologen auch heute noch deutlich erkennbar sein [18]. Bei der Burg auf dem

14) Breves Notitiae c. XIV, in: Salzburger UB II A, S. 17.

15) H. Klein, Salzburg, ein unvollendeter Paßstaat, in: VortrrForsch 10, 1965, S. 275–291.

16) Vita Gebehardi et succ. c. 7, MG SS 11, S. 39. – Vgl. H. Klein (wie Anm. 15), S. 283.

17) Bertholdi Annales z. J. 1077, MG SS 5, S. 294. – H. Klein, Die Salzburger Alpenstraßen und ihre Bedeutung für den mittelalterlichen und neuzeitlichen Verkehr, Bericht über den 6. österreichischen Historikertag 1960, Wien 1961, S. 23, sprach sich für den Heiligenbluter- (Rauriser-) oder den Felbertauern aus, ebenso in dem Anm. 15 zit. Aufsatz.

18) A. Klaar, Burgenkarte, in: Romanische Kunst in Österreich, Ausstellungskatalog, Krems 1964, S. 278.

Petersberg oberhalb von Friesach ist vermutet worden, daß Gebhard dort bereits bestehende Verteidigungsanlagen nur erweitern und verstärken ließ [19].

Hatte Gebhard, der 1088 auf der von ihm errichteten Feste Hohenwerfen gestorben ist, die Anfänge einer erzbischöflichen Burgenpolitik geschaffen, so mußte sein Nachfolger Thiemo am eigenen Leib erfahren, wie gefährlich eine Burg werden konnte, deren Verteidigungswirkung gegen den eigenen Herrn gerichtet wurde. Nach der unglücklichen Schlacht bei Saaldorf 1097, in der er dem kaiserlichen Gegenerzbischof Berthold von Moosburg unterlegen war, floh Thiemo nach Kärnten, wurde aber auf der Flucht von Anhängern seines Gegners gefangen, bevor er noch die schützende Petersburg von Friesach erreichen konnte. Um diese bis dahin erfolglos belagerte Burg einzunehmen, banden Thiemos Feinde den gefangenen Erzbischof auf eine Belagerungsmaschine und setzten ihn den Geschossen der Verteidiger aus. Diese erkannten jedoch ihren Oberhirten und wußten ihn zu schonen. Auch als man zwei seiner Verwandten, die mit ihm gefangen worden waren, mit dem Tode bedrohte, weigerte sich Thiemo die Verteidiger zur Übergabe der Burg aufzufordern. Nach den Angaben der Passio Thiemonis wurden daraufhin die beiden Verwandten des Erzbischofs wirklich geköpft, der unglückliche Thiemo selbst aber in einer anderen Burg eingekerkert, von wo er schließlich entkommen konnte [20].

Unter Thiemos Nachfolger Konrad I. erreichte der planmäßige Burgenbau des Erzstiftes einen ersten Höhepunkt. Er vollendete die Burgen Hohensalzburg und Hohenwerfen und versah sie mit Befestigungen, die für die damalige Zeit ganz außerordentlich erschienen. Konrads Biograph bezeichnet Hohensalzburg selbst als völlig uneinnehmbar, bei Werfen fügt er hinzu, daß die Burg im Verein mit dem dortigen Engpaß des Salzachtales jedem, der nach Kärnten, in den Pongau oder in den Pinzgau gelangen wolle, gleichsam zurufe: »Bis hierher kannst du gelangen, weiter aber nicht mehr [21]!« Den Markt Friesach, der von dem kaiserlichen Gegenbischof Berthold von Gurk an den Kärntner Herzog gekommen war, konnte Konrads Suffragan, Bischof Hiltebold von Gurk, erobern. Der Markt,der am linken Ufer des Metnitzbaches lag, wurde nun vollkommen zerstört und die Bewohner Friesachs gezwungen, sich am rechten Flußufer unmittelbar unter der Salzburger Feste auf dem Petersberg anzusiedeln. Erzbischof Konrad ließ damals den gewaltigen Bergfried errichten, der heute noch steht und erbaute gleichzeitig im Norden des Marktes die Burg Geyersberg. Noch zu Lebzeiten des Erzbischofs wurde der Markt durch weitere Befestigungen in seinem Umkreis, zu denen der Virgilienberg und der Rote Turm zählen, geschützt, und der Petersberg selbst durch Mauern gegen den Ort an seinem Fuße gesichert. Auch heute noch sind die erhaltenen Burgen und Ruinen in und um Friesach so

19) T. Zedrosser, Die Stadt Friesach in Kärnten, Klagenfurt 1953, S. 27.
20) Passio Thiemonis archiepiscopi c. 8, MG SS 11, S. 56.
21) Vita Chunradi arch. Salisb. c. 20, MG SS 11, S. 74.

eindrucksvoll, daß die Worte von Konrads Biographen, Friesach gleiche eher dem Wohnsitz des Kaisers als eines Bischofs, nicht nur als reine Übertreibung zu werten sind [22]. Im Schutze der Friesacher Befestigungen hat Erzbischof Konrad I. eine Münzstätte errichtet, deren Erzeugnisse die Friesacher Pfenninge, zur ältesten und wichtigsten Territorialmünze für den Ostalpenraum wurden. Sie hat die zweite Münzstätte des Erzstiftes in Laufen (seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Salzburg) an Bedeutung weit übertroffen [23]. Die Verlegung und Befestigung des Marktes Friesach bewirkte nicht nur dessen Übergang aus bischöflich Gurker Besitz in den der Salzburger Erzbischöfe, sondern wirft auch ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis von Burg und städtischer Siedlung — Friesach wird schon 1215 als Stadt bezeichnet — im Erzstift.

Zum Schutze gegen die Ungarn, von denen die Salzburger Besitzungen in der Mittel- und Untersteiermark immer wieder heimgesucht wurden, begann Konrad in Leibnitz mit der Anlage einer großen Burg, die zu seinen Lebzeiten allerdings unvollendet blieb, baute in Pettau die alte Burg, die lange zerstört gewesen war, wieder auf und errichtete in Reichenburg an der Save die südlichste Festung des Erzstiftes. Diese drei Burgen sollen dann die Einfälle der Magyaren fast völlig eingedämmt haben [24]. Die Burghut dieser neuerrichteten Burgen hat der Erzbischof in die Hände ihm treu ergebener Ministerialen gelegt. Das Salzburger Burggrafenamt aber wurde von Konrad dem Friedrich von Haunsberg anvertraut, der ein Angehöriger eines bedeutenden hochfreien Geschlechtes war. Die Haunsberger verfügten östlich der Salzach über eine quasi-gräfliche Stellung mit hoher Gerichtsbarkeit und zahlreichen Alloden, waren aber gleichzeitig Stadtherren von Linz und zählten zu den bedeutendsten Grundherren in Österreich ob der Enns und in Bayern [25]. Zu diesem Fall, daß ein Hochfreier das Burggrafenamt einer Feste versieht, ohne dabei in seiner Stellung gemindert zu werden, gibt es weder in Salzburg noch sonst auf dem Gebiet des heutigen Österreich eine Parallele. Sicher ist es bezeichnend dafür, welche Bedeutung der Hohensalzburg als Hauptfeste des Erzbistums beigemessen wurde. Da in der älteren Literatur der Haunsberger fälschlich als Salzburger Ministeriale angesehen

22) Vita Chunradi arch. Salisb. c. 16 und c. 20, MG SS 11, S. 72 f. und 74 f. — K. Zeillinger, Erzbischof Konrad I. von Salzburg (Wiener Diss. aus dem Gebiete d. G. 10), Wien 1968, S. 27 ff. — T. Zedrosser (wie Anm. 19), S. 30 ff. — A. Ogris, Der Kampf des Bistums Gurk um Friesach bis zum Beginn des 14. Jhs., Carinthia I, 161. Jg., 1971, S. 163–174.

23) E. Baumgartner, Beiträge zur Geldgeschichte der Friesacher Pfennige, Carinthia I, 150. Jg., 1960, S. 84 ff. — B. Koch, Der Salzburger Pfennig, in: NumismatZ 75, 1953, S. 36 ff.

24) Vita Chunradi arch. Salisb. c. 20, MG SS 11, 75.

25) F. Tyroller, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, in: Genealogische Tafeln zur mitteleurop. Geschichte, hg. v. W. Wegener 1962–1969, S. 432 f. Tafel 42 B. — V. v. Handel-Mazetti, Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1189, Jb. d. Museums Francisco-Carolinum 57, 1899, Beilage IV.

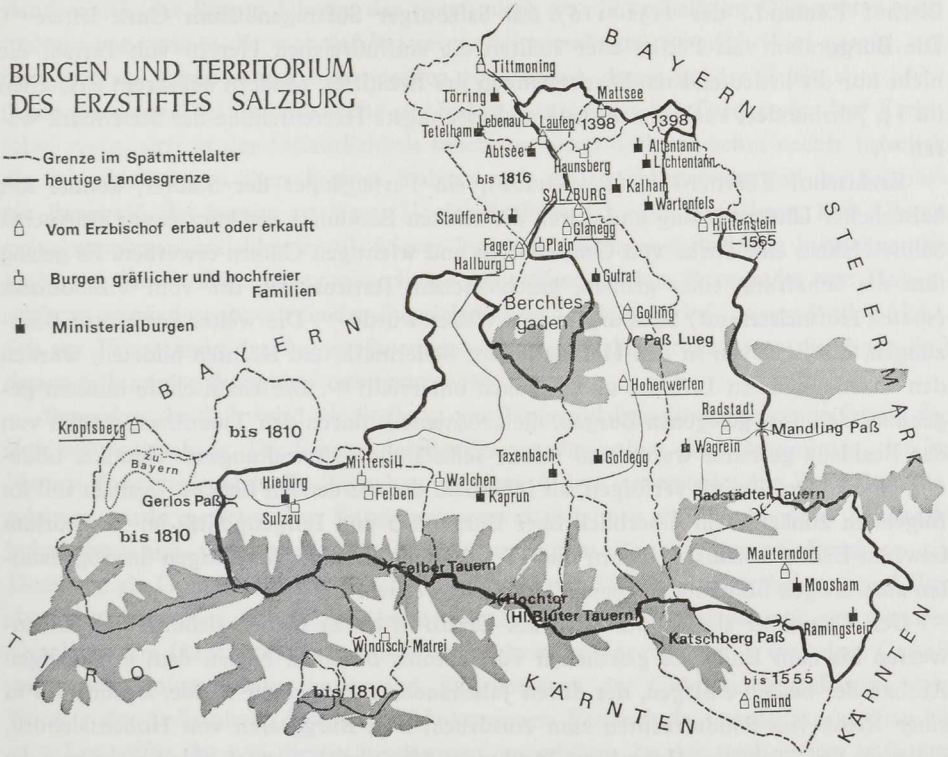

wurde, bedarf die Frage, ob Vergleiche mit den hochfreien Burggrafen anderer deutscher Städte wie Regensburg, Nürnberg oder Magdeburg angestellt werden dürfen, noch einer genauen Prüfung [26]. Auch bei den Werfener Burggrafen, die sich erst seit 1209 nach der von ihnen erbauten Feste Gutrat nannten, hat man hochfreie Abkunft vermutet, doch fehlt dafür bisher jeder gesicherte Nachweis. Daß die Werfener Burggrafen von Anfang an zu den bedeutendsten Ministerialenfamilien des Landes zählten, steht aber außer Zweifel [27]. Die Burghut der Festen Friesach und Leibnitz, die später als Sitz der Vizedomämter eine zentrale Stellung einnahmen, wurde Angehörigen derselben Ministerialenfamilie verliehen. Aus dieser Familie stammte auch der berühmte

26) S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters 1905, S. 70 ff. und J. K. Stadler (wie Anm. 5), S. 23 f. sind von der falschen Annahme ausgegangen, daß Friedrich von Haunsberg so wie seine Nachfolger im Burggrafenamt ein Ministeriale des Erzbischofs war.

27) F. V. Zillner, Die Werfener Burggrafen, in: MittGesSalzLdKde 21, 1881, S. 24–79.

Bischof Roman I., der 1131–1167 das Salzburger Suffraganbistum Gurk leitete [28]. Die Burggrafen von Pettau aber stellten die einflußreichen Herren von Pettau, die nicht nur die bedeutendsten Dienstmannen des Erzstiftes, sondern bei ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert auch die reichste und mächtigste Herrenfamilie der Steiermark waren [29].

Erzbischof Eberhard II. (1200–1246), ein Parteigänger der Staufer, konnte mit kaiserlicher Unterstützung und durch die reichen Einkünfte der kurz zuvor eröffneten Saline Hallein eine Reihe von Grafschaften und wichtigen Gütern erwerben. Es gelang ihm die Schaffung eines großen, geschlossenen Territoriums, das vom Vizedomamt (später Hofmeisteramt) Salzburg aus verwaltet wurde [30]. Die weiter entfernten Besitzungen, die Exclaven in den Herzogtümern Steiermark und Kärnten bildeten, wurden den Vizedomämtern Leibnitz und Friesach unterstellt [31]. Die Erzbischöfe mußten gegenüber den dort gelegenen Burgen, die größtenteils durch den Tauernhauptkamm von der Residenz getrennt waren und relativ selbständige Verwaltungsmittelpunkte bildeten, eine andere Politik verfolgen, als innerhalb des werdenden Landes. Deshalb soll im folgenden zunächst ein Überblick über Burgenbau und Burgenpolitik im Territorium bzw. im Lande Salzburg gegeben und diesem dann die zentralen Burgen der sogenannten auswärtigen Besitzungen gegenübergestellt werden.

Den Charakter als Hauptburgen des Erzstiftes haben Hohensalzburg und Hohenwerfen bis zum Ende des geistlichen Fürstentums bewahrt. Neben dem großzügigen Ausbau der beiden Anlagen, der durch Jahrhunderte fortgesetzt wurde, kommt das in einer Reihe von Sonderrechten zum Ausdruck. Den Burggrafen von Hohensalzburg, die nach Friedrich von Haunsberg durchwegs Ministeriale waren, oblag nicht nur die Führung der wehrhaften Mannschaft von Burg und Stadt, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts stand ihnen mit dem Amt des Hauptmannes zu Salzburg grundsätzlich auch der Oberbefehl über alle erzbischöflichen Truppen zu. Dazu kamen die Oberaufsicht über den Markt und die Salzburger Münze und die Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfrieds [32], anfänglich wohl auch eine Art von Exekutivgewalt. Ein sehr deutliches Zeugnis dafür ist jener Vorfall, der sich unter der Regierungszeit Erzbischofs Konrads ereignete. An der Spitze einer Verschwörung der Ministerialen gegen den Erzbischof

28) J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk. Aus Forschung und Kunst Bd. 5, Klagenfurt 1969, S. 26 f. und 54 f. – H. Dopsch, Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg, in: ZHistVSteierm 62, 1971, S. 26.

29) H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, in: ZHistVSteierm 42, 1951, S. 3–36.

30) Ch. Stöllinger, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, Phil. Diss. Masch. Wien 1972. – H. Dopsch, Die Entstehung des Territoriums, in: Geschichte Salzburgs I, hg. v. H. Dopsch und H. Spatzenegger, Salzburg 1976.

31) E. Marx, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz, Phil. Diss. Masch., Salzburg 1972.

32) J. K. Mayr, Geschichte der Salzburger Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jhs., in: MittGesSalzbLdKde 64, 1924, S. 10, 19 f., 35 f.; 65, 1925, S. 40 ff. – J. K. Stadler (wie Anm. 5), S. 24. – R. Schlegel, Veste Hohensalzburg, Salzburg 1952, S. 14.

stand damals der Propst Albwin, der einem nicht gerade vornehmen Dienstmannengeschlecht entstammte. Er war auf Rat seiner Mitverschworenen nach Rom gereist, um dort Anklage gegen seinen Metropoliten zu erheben, damit an der Kurie aber nicht durchgedrungen. Bei der Rückkehr aus Italien wagte er es aus Furcht vor dem Erzbischof nicht, sich in der Öffentlichkeit sehen zu lassen und versuchte nachts heimlich die Salzachbrücke zu überschreiten. Dabei wurde er jedoch entdeckt und der Salzburger Burggraf, der bereits erwähnte Hochfreie Friedrich von Haunsberg, ließ Albwin gefangennehmen und blenden [33]. Dieser Vorgang scheint mir doch ein bezeichnendes Licht auf die bis heute umstrittene Frage zu werfen, ob dem Burggrafen von Hohensalzburg zumindest innerhalb des Burgfrieds eine Gerichtsbarkeit zustand oder nicht. Seit der Vereinigung des Burggrafenamtes mit dem des Hauptmannes zu Salzburg sind dessen richterliche Befugnisse unbestritten [34].

Besonders deutlich wird die Stellung von Hohensalzburg und Hohenwerfen in der Zeit der Sedisvakanz. Die Pfleger der Burgen wurden sofort dem Oekonomen, der im Namen des Domkapitels die Zwischenregierung führte, unterstellt. Am Ende des Mittelalters wurde zunächst dem Burghauptmann zu Salzburg ein Domherr zur Kontrolle beigegeben, seit 1560 wurde unmittelbar nach dem Eintritt einer Sedisvakanz ein Domherr als Gubernator mit der Leitung der Feste Hohensalzburg betraut und ihm der Burghauptmann oder Pfleger unterstellt. Im Jahre 1619 wird erstmals ein weiterer Domherr zum Gubernator von Hohenwerfen bestellt, der rangmäßig aber dem Gubernator von Hohensalzburg unterstand. Die Amtszeit der Gubernatoren dauerte vom Eintritt der Sedisvakanz bis zur Wahl des neuen Erzbischofs, wurde aber später bis zum Eintreffen der päpstlichen Bestätigung ausgedehnt. Zu den wichtigsten Aufgaben der Gubernatoren gehörte die Vereidigung der stationierten Besatzung auf das regierende Domkapitel und die Sorge für Ruhe und Ordnung. Verdächtige Vorfälle mußten sofort dem Domkapitel gemeldet werden, fremde Personen fanden nur mit einer Vollmacht des Domkapitels Einlaß. Besonders diese Bestimmung wurde so rigoros gehandhabt, daß bei Beginn der Sedisvakanz mit der Besatzung auch eine Hebamme auf der Burg eingeschlossen wurde, die für die Frauen der Burgbesatzung zu sorgen hatte. Sie konnte erst nach erfolgter Wahl des neuen Erzbischofs die Burg verlassen. Selbst Domherren durften sich ohne Vollmacht nicht länger als einen Tag auf der Burg aufhalten, eine Nächtigung war ihnen untersagt. Das Amt des Gubernators war schon wegen der mangelnden Bequemlichkeit und dem damit verbundenen Entgang des Prä-

33) Vita Chunradi arch. Salisb. c. 10, MG SS 11, S. 69. – Vgl. G. Hödl, Ministerialität und Stadt in Salzburg, in: Stadt und Ministerialität, hg. v. E. Maschke und J. Sydow, Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 76, 1973, S. 147 f.
34) Vgl. Anm. 32.

zenzgeldes – eine Entschädigung wurde erst im 18. Jahrhundert gewährt – alles andere als beliebt und es wurden meist Domherren aus dem unteren Teil der Rangliste damit betraut [35].

Hohensalzburg und Hohenwerfen galten nicht nur als unbezwingliche Symbole der bischöflichen Macht, sie haben sich dieses Rufes auch stets als würdig erwiesen. Hohensalzburg wurde niemals erobert, Werfen ist nur im Bauernkrieg von 1525 durch mangelnde Vorsicht des Pflegers gefallen [36]. Aufgrund der großen Sicherheit, welche diese Burgen allen darin Untergebrachten boten, wurde ihnen bald eine Funktion zugedacht, die bisher noch kaum beachtet wurde, nämlich die der Burg als Gefängnis. Auf Hohenwerfen wurden die von Graf Meinhard von Görz im Frieden von Lieserhofen 1252 als Geiseln gestellten Söhne Meinhard und Albert vom Salzburger Erwählten Philipp jahrelang interniert. Auch Ludwig, der 1292 in Gefangenschaft geratene Sohn des Herzogs Meinhard von Kärnten, wurde hier eingekerkert. Der erste prominente »Gast« auf Hohenwerfen war jedoch ein Salzburger Erzbischof, der böhmische Prinz Adalbert, der 1198 von seinen Ministerialen 14 Tage lang auf Burg Werfen festgehalten wurde, um eine Reihe von Zugeständnisse von ihm zu erpressen [37]. Andererseits haben auch die aufständischen Bauern im Jahre 1525 nach der Einnahme von Werfen ihre Gefangenen, darunter den Landeshauptmann von Steiermark Siegmund von Dietrichstein, hierher gebracht, um sie besonders sicher zu inhaftieren [38]. Von den vielen Gefangenen der Feste Hohensalzburg war zweifellos Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau der prominenteste, der nach fast sechsjähriger Gefangenschaft im Jahre 1617 auf der Burg verstarb [39]. Unter den relativ zahlreichen Stadtburgen des Erzstiftes hat höchstens Hohensalzburg Funktion und Charakter einer Zwingburg gehabt. Die verhältnismäßig große Besatzung unter der Führung des Burghauptmannes war und blieb ein Druckmittel in der Hand des Erzbischofs, und auch Leonhard von Keutschach hat nach seinem Gewaltstreich gegen den Salzburger Stadtrat 1511 die Gefangenen zunächst auf die Burg bringen lassen [40]. Genauere Angaben über die Größe der Burgbesatzung sind erst aus den Bauernkriegen 1525/26 bekannt.

35) E. Mayrhofer, Die Sedisvakanzen im Erzstift Salzburg, Phil. Diss. Masch., Salzburg 1969, S. 110 ff. – H. Wagner und H. Klein, Salzburgs Domherren von 1300–1514, in: MittGesSalzbLdKde 92, 1952, S. 3.

36) K. Köchl, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg 1525/26, in: MittGesSalzbLdKde 47, 1907, S. 30. – A. Hollaender, Studien zum Salzburger Bauernkrieg 1525, in: MittGesSalzbLdKde 72, 1932, S. 27.

37) H. Wiesflecker, Meinhard II., in: Schlern-Schriften 124, Innsbruck 1955, S. 29, 35 ff., 280 f. – Widmann I, 285. – H. Klein, Werfen, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 389.

38) K. Köchl (wie Anm. 36), S. 39. – A. Hollaender (wie Anm. 36), S. 38.

39) F. Martin, Erzbischof Wolf Dietrichs letzte Lebensjahre 1612–1617, in: MittGesSalzbLdKde 50, 1910, S. 157–229.

40) Widmann II, S. 375 ff.

Damals befanden sich samt den zahlreichen Bauarbeitern und Handwerkern sowie den Kindern etwa 100 Personen auf der Burg, von denen aber nur 24 die wehrhafte Mannschaft bildeten: 6 Torschützen, 2 Übergeher und 16 Wächter. Für den Kriegsfall war allerdings eine Besatzung von 200 Mann vorgesehen. Die Burg war außerdem mit 17 großen und mittleren sowie 13 kleineren Geschützen bewehrt [41]. Abgesehen von den grundsätzlich andersartigen Voraussetzungen hat auch die beherrschende Stellung von Hohensalzburg dazu beigetragen, daß die Salzburger Erzbischöfe im Gegensatz zu den rheinischen Metropoliten die Herrschaft über die Bischofsstadt nie abgeben mußten.

Neben diesen zentralen Burgen haben die Erzbischöfe auch eine Reihe von Grenzburgen sowie Wehranlagen zum Schutze wichtiger Straßen und Pässe errichtet. Im Nordwesten wurden an der Grenze gegen Bayern vor allem die Städte besonders stark befestigt und teilweise mit beherrschenden Stadtburgen versehen, die bei Anwesenheit des Erzbischofs auch als Residenz dienten.

Das Zentrum der erzbischöflichen Salzschiffahrt, L a u f e n an der Salzach, wird 1041/60 als *urbs* bezeichnet, 1144 wird ein Stadtrichter erwähnt. Spätestens seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts war die Stadt mit einer starken Burg versehen, auf der auch die damals in Laufen befindliche erzbischöfliche Münzstätte untergebracht war. Im Spätmittelalter war die Laufener Burg eine beliebte Sommerresidenz der Erzbischöfe. Aber auch die 26 Türme der Laufener Stadtmauer, von der heute nur mehr drei erhalten sind, wurden an Laufener Bürger verliehen. So verpflichtete sich Ezechiel Gänsel, Bürger und Ausferge zu Laufen, im Jahre 1459 für den Fall, daß ihm der Zinkenturm übergeben werde, dem Erzbischof damit zu dienen und gewärtig zu sein [42].

In T i t t m o n i n g hängt auch die Stadtwerdung mit der Errichtung der erzbischöflichen Burg zusammen. 1234 ertauschte Eberhard II. vom Kloster Nonnberg den Grund für die Stadt und ließ noch im selben Jahr den Schloßberg befestigen. Bereits 1242 wird dann Tittmoning erstmals als Stadt *(oppidum)* bezeichnet. Auch die Erzbischöfe haben bisweilen auf der noch heute gut erhaltenen Burg Aufenthalt genommen [43]. Für M ü h l d o r f, das schon 995 *oppidum* genannt wird, ist seit 1197 ein erzbischöflicher Burggraf bezeugt. Es ist bezeichnend für die Auswahl der Burggrafen aus wenigen bevorzugten Familien, daß dieser erste Kastellan von Mühldorf dem Ge-

41) R. Schlegel (wie Anm. 32), S. 44 f.

42) Salzburger UB I, S. 238, Nr. 14, S. 379 Nr. 243; ebenda II, Nr. 222 f. – H. Gentner, Topographische Geschichte der Stadt Laufen, ObBayerArchVaterldG 22, 1863, S. 219 ff. – E. Paur, Geschichte von Laufen an der Salzach, Laufen 1922.

43) Salzburger UB III, Nr. 906, Nr. 989. – W. Schlaich, Tittmoning, in: Handbuch d. histor. Stätten Deutschlands 7, Bayern, 1961, S. 706 f.

schlecht der Gutrater entstammte und ein Bruder des Werfener Burggrafen war [44]. Die nahe der Stadt gelegene Burg Dornberg hat Graf Eberhard von Dornberg 1223 dem Salzburger Erzbischof Eberhard II. verkauft, wobei festgesetzt wurde, daß der Graf die Burg auf Lebenszeit als Burggraf innehaben sollte; gleichzeitig wurde den Ministerialen des Dornbergers das Recht der Hochstiftsministerialen verliehen [45]. Burg Dornberg ist in der Folge weniger durch ihre militärische Bedeutung sondern als Konferenzort zwischen Salzburg und Bayern hervorgetreten, wozu sie als Salzburger Exclave auf bayerischem Gebiet besonders geeignet war. In den Jahren 1254 und 1275 wurden hier zwischen den Erzbischöfen und den Bayernherzogen die sogenannten »Erhartinger Verträge« abgeschlossen, in welchen eine klare Grenze zwischen dem Erzstift und dem Herzogtum Bayern festgelegt wurde, die bis zum Ende des geistlichen Fürstentums in Kraft blieb [46].

Ein neuralgischer Punkt zwischen Salzburg und Bayern war Reichenhall. Die Hoheitsrechte über die Salinenstadt waren stark aufgesplittert. Neben dem Bayernherzog sind vor allem die Grafen von Plain, die Grafen von Wasserburg, die sich auch »Hallgrafen« nannten, und die Grafen von Peilstein zu nennen. Nach einigen Übergriffen der Reichenhaller Bürger gegen Salinen des Erzbischofs kam es 1196 zu einem wilden Racheakt des Erzstiftes. Erzbischof Adalbert III. hat damals nicht nur die Stadt geplündert und niedergebrannt, sondern auch die Hallburg als Zwingfeste errichtet. Die Bürger wandten sich daraufhin völlig dem Bayernherzog zu. Erst nach langwierigen Auseinandersetzungen kam es zum Vergleich zwischen Bayern und dem Erzstift. Der Vertrag von 1218 sicherte einerseits dem Bayernherzog die unter Heinrich dem Löwen aus dem Erbe der Grafen von Peilstein erworbenen Grafschaftsrechte in Reichenhall zu, beließ aber Salzburg im Besitz der Hallburg und der ebenfalls von den Peilsteinern stammenden Feste Fager und der Münzstätte. Gleichzeitig mußte sich der Herzog verpflichten, seine neuerbaute Feste völlig zu schleifen *(destruere et derelinquere)* und behielt nur Burg Karlstein. Für alle Burgen wird jedoch ausdrücklich der Vorbehalt getroffen, daß der Vertragspartner sie durch Rechtsvertrag oder durch freundschaftliches Übereinkommen erwerben könne *(in iure evincere vel per amiciciam obitnere)* [47]. Das Ende war dennoch ein gewaltsames; die Salzburger Festen

44) Salzburger UB II, Nr. 512, Nr. 521 f. – W. Schlaich, Mühldorf (wie Anm. 43), S. 435 f. – K. Fehn, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1970, S. 94. – H. Knittler, Herrschaftsstruktur und Ständebildung Bd. 2, Städte und Märkte (Sozial- und wirtschaftshist. Studien, hg. v. A. Hoffmann und M. Mitterauer), Wien 1973, S. 141.

45) Salzburger UB III, Nr. 783.

46) Salzburger UB IV, Nr. 29, Nr. 84. – Martin, Reg. I, Nr. 212 f., Nr. 735. – E. Richter (wie Anm. 1), S. 655 ff. – M. Spindler, Die Entstehung des bayerischen Landesfürstentums SchrrReihe z. bayer. LdG. 26, 1937, S. 28 f. – H. Schedl (wie Anm. 2), S. 10 ff.

47) MG SS 11, S. 549, 588, 778, jeweils z. J. 1196. – Salzburger UB III, Nr. 732. – A. v. Meiller, Regg. z. Geschichte d. Salzburger Erzbischöfe, Wien 1866, S. 162, Nr. 104–106.

wurden zerstört, die herzogliche Burg Gruttenstein errichtet und Salzburg schließlich gänzlich aus der Stadt verdrängt [48]. Den Schutz der Grenze hat dann die Stammburg der Grafen von Plain, die 1260 aufgrund eines Vertrages ans Erzstift fiel [49], sowie die Feste Stauffeneck, welche die Plainer Burggrafen schon vor 1248 errichtet hatten [50], übernommen. Beide Burgen blieben Gerichtssitze, die von Pflegern verwaltet und als Grenzfesten bis ins 18. Jahrhundert instand gehalten wurden. Stauffeneck ist heute noch bewohnt.

Kein ernstzunehmender Gegner war für das Erzstift zunächst die benachbarte Fürstpropstei Berchtesgaden. Erst als es am Ende des 12. Jahrhunderts wegen der Saline am Tuval zu einer harten Auseinandersetzung zwischen der Propstei und dem Salzburger Domkapitel gekommen war, die 1198 durch einen Schiedsspruch Erzbischof Adalberts gelöst wurde [52], schritt man auch hier zum Bau von Verteidigungsanlagen, schickte dazu aber andere ins Feuer. Auf Betreiben des Erzbischofs oder des Domkapitels erbaute Kuno aus dem Geschlecht der Werfener Burggrafen, der als Lehensträger der Grafen von Plain die Grafschaft Kuchl und damit das Landgericht dieser Gegend innehatte, auf einem Felsvorsprung des Tuvals, der später Gutratsberg genannt wurde, die Burg Gutrat. Die Feste ist ein Jahrhundert später an das Erzstift gefallen ohne daß es darum wie bei zahlreichen anderen Ministerialenburgen zu besonderen Streitigkeiten gekommen wäre [53]. Kurz zuvor hatten die Erzbischöfe selbst die Burg Glanegg als Grenzfeste gegen Berchtesgaden errichtet. Sie liegt am Nordfuß des Untersberges und beherrscht die für den Salzhandel so wichtige Straße von der Berchtesgadener Saline Schellenberg nach Großgmain und Reichenhall. Die zwischen dem Burghügel und dem Untersberg sich hinziehende Straßensperre diente auch in neuerer Zeit noch vorwiegend der Kontrolle der Salzsäumerei von Schellenberg und Hallein in Richtung Tirol und Bayern [54].

48) H. Klein, Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall, in: VjSchrSozWirtschG 38, 1952, S. 323 ff. (Wiederabdruck in: Festschr. H. Klein, MittGesSalzbLdKde Erg. Bd. 5, 1965, S. 402 ff.).

49) Salzburg UB IV, Nr. 12, Martin Reg. I, Nr. 94. – O. Piper (wie Anm. 1), Tl. 5, S. 121 ff. – H. Klein, Großgmain, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 341. – F. Tyroller (wie Anm. 25), S. 115 f. Stammtafel 7.

50) H. Klein, Die Stauffenecker (wie Anm. 2).

51) O. Stolz, Geschichtskunde des Zillertales, Schlernschriften 63, 1949, S. 42 ff.

52) Salzburger UB II, Nr. 480, 505, 517, 518, 520; Salzburger UB III, Nr. 585, 589, 598, 600, 616. – A. Prinzinger, Der Tuval im Streite zwischen Salzburg und Berchtesgaden, in: MittGesSalzbLdKde 27, 1887, S. 518–527. – H. Klein (wie Anm. 48), S. 311 ff. – F. Koller, Hallein im frühen und hohen Mittelalter, in: MittGesSalzbLdKde 116, 1976, S. 1–116.

53) Salzburger UB III, Nr. 627 (erste Erwähnung von Gutrat). – F. V. Zillner (wie Anm. 27).

54) Österr. Kunsttopographie Bd. 11, S. 78. – H. Klein, Glanegg, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 338 f.

Im Süden waren die wichtigsten Alpenübergänge, der Radstädter Tauern und der Katschberg, dreifach geschützt. Kaiser Heinrich II. hatte 1002 dem Erzbischof Hartwig ein Gut im Lungau mit Zöllen und Tafernen geschenkt, das nach dem Tod des Erzbischofs an das Domkapitel fiel [55]. Diese erstgenannte Zollstätte in den Ostalpen, an der vom Domkapitel der Markt Mauterndorf errichtet wurde, nimmt eine zentrale Position an der Kreuzung der Katschbergstraße mit dem Murtalweg ein. Als das Salzburger Domkapitel 1253 von Papst Innozens IV. die Erlaubnis erhielt, zum Schutz seiner Besitzungen auf seinem eigenen Grund und Boden Burgen zu bauen [56], errichtete es oberhalb des Marktes an der Straße die Burg Mauterndorf. Eine direkte Parallele zu diesem auffallenden Privileg, womit der Papst einem anderen Domkapitel den Burgenbau gestattet hätte, ist nicht bekannt; man kann jedoch in diesem Zusammenhang auf ein Privileg Papst Alexanders IV. für Paderborn (vgl. Bd. I, S. 558) verweisen, das diesem Bistum das Recht des Burgenbaues gewährte. Beim Privileg Innozenz IV. für das Salzburger Domkapitel wird man aufgrund des Jahres 1253 zunächst an die Zustände im Reich denken. Gerade im Südosten und damit auch im Erzstift Salzburg fehlte seit Jahren jeder Einfluß der Königsmacht, so daß schon dadurch ein Eingreifen der Kurie als notwendig erscheinen konnte. Daneben muß aber auch bedacht werden, daß der Salzburger Erzbischof Eberhard II. nach dem Ende der Grafen von Lebenau 1229 die Vogtei über das Domkapitel endgültig eingezogen hatte und seither selbst ausübte [57]. Vielleicht hat der Papst als übergeordnete geistliche Instanz daraus das Recht abgeleitet, in die Verhältnisse des Salzburger Domkapitels einzugreifen. Burg Mauterndorf blieb bis zur Säkularisation im Besitz des Domkapitels und ist, trotz einiger Anbauten des 14.–16. Jahrhunderts, die besterhaltene hochmittelalterliche Burg im Lande Salzburg [58].

Aber auch dem Erzbischof gelang es, in unmittelbarer Nähe eine wichtige Position in die Hand zu bekommen. Die am Ende des 12. Jahrhunderts erbaute Feste Moosham im Lungau (sö. von Mauterndorf), die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits aus einer oberen und unteren Burg bestand, befand sich im Besitz des steirischen Ministerialen Offo von Saurau. Als dieser in seiner Eigenschaft als Vogt die Besitzungen des Domkapitels und des Klosters Admont bedrückte, gab das dem Erzbischof Friedrich den nötigen Rechtsgrund, um 1281 die alte Burg Moosham, und damit ist wohl die obere Burg gemeint, zu belagern und einzunehmen. Der Saurauer mußte nicht nur auf die Burg verzichten, sondern eidlich versprechen, den Lungau überhaupt

55) MG DH II, Nr. 33, Salzburger UB II, Nr. 64. – E. Klebel, Der Lungau, Salzburg 1960, S. 55 ff.

56) Martin Reg. I, Nr. 181, 182, Salzburger UB IV, Nr. 24.

57) Salzburger UB III, Nr. 838. – F. Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 46, 1906, S. 365 f. – H. Dopsch, Die Grafen von Lebenau, in: Das Salzfaß, Zs. des histor. Vereins Rupertiwinkel, NF 4, Heft 2, Tittmoning 1970, S. 46 f.

58) H. Klein, Mauterndorf (wie Anm. 2).

zu meiden. Vier Jahre später leisteten auch Otto von Moosham und sein gleichnamiger Sohn auf beide Burgen Verzicht, die hinfort wie alle wichtigen Festen des Erzstiftes von Pflegern verwaltet wurden [59].

Im Süden des Katschbergs hatte das Erzstift zwischen 1142 und 1149 durch den Übertritt der Freien von Rauchenkatsch und das Erbe des Bischofs Altmann von Trient einen großen geschlossenen Besitz erworben, in dessen Zentrum am Zusammenfluß von Lieser und Malta der ummauerte Markt Gmünd angelegt wurde [60]. Die Erhebung zur Stadt war mit der Errichtung der erzbischöflichen Burg verbunden. Beide werden 1292 erstmals genannt. Die Burg war seit 1400 Sitz des Landgerichtes, wurde nach dem verheerenden Stadtbrand von 1504 wieder aufgebaut und hielt auch der Belagerung durch die Bauern 1525 stand [61].

Die Nordrampe des Radstädter Tauernpasses und zugleich seine Ostgrenze im Ennstal gegen die Steiermark hat das Erzstift nicht durch eine Burg, sondern durch eine planmäßig angelegte Stadt gesichert. Dazu wurde der alte Markt Radstadt nach Osten an den Zusammenfluß von Taurach und Enns verlegt, mit Mauern umgeben und 1289 mit dem Salzburger Stadtrecht privilegiert [62]. Bereits sieben Jahre später hat die junge Stadt dem vereinten Angriff der Herzoge Albrecht von Österreich und Heinrich von Kärnten erfolgreich widerstanden. Die erst seit 1401 nachweisbare Burg war Sitz des Pflegers, der zugleich die Funktionen des Land- und Stadtrichters wahrnahm [63].

Im Lungau wurde die Ostgrenze durch die Burg Ramingstein im Murtal gesichert, auf die der Ministeriale Rudolf von Fohnsdorf 1301 verzichten mußte. Sie wurde seither von Pflegern verwaltet [64]. Zur Deckung der mit dem Kloster Mondsee strittigen Westgrenze errichtete das Erzstift vor 1323 nordöstlich von St. Gilgen die

59) MG SS 9, S. 807. – Salzburger UB IV, Nr. 109, Nr. 130, Martin Reg. I, Nr. 1008, Nr. 1200. – E. Klebel (wie Anm. 55), S. 78, 104, 116. – Österreichische Kunsttopographie Bd. 22, 129 f. – H. Klein, Moosham, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 358 f.

60) SUB 207a, b. – G. Moro, Zur Geschichte des Lieser- und Katschtales, in: Carinthia I, 136.–138. Jg. 1948, S. 176 f.

61) Martin, Reg. II, Nr. 126, Salzburger UB IV, Nr. 182. – Monumenta historica ducatus Carinthiae V, Nr. 127, VI Nr. 209. – H. Grabner, Geschichte der Stadt Gmünd in Kärnten, Phil. Diss. Masch., Wien 1964, S. 30. – E. Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, ZBayerLdG 12, 1939, S. 58 f. – G. Moro, Gmünd, Hdb. Hist. Stätten Österr. II, S. 215 f.

62) Salzburger UB IV, Nr. 152; Martin Reg. I, Nr. 1354.

63) A. Hessel, Jahrbücher d. Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg, 1931, S. 45 ff. – H. Klein, Radstadt, in: Hdb. Hist. Stätten Österr. II, S. 365 f.

64) Martin, Reg. I, Nr. 470, 532, 753. – H. Klein, Ramingstein, in: Hdb. Hist. Stätten Österr. II, S. 366 f.

Burg Hüttenstein, die der Sitz eines eigenen Pfleggerichtes wurde [65]. Dieser Kranz von Grenzburgen rund um das geschlossene Territorium des Erzstiftes wurde im Nordosten geschlossen, als 1398 die Burg Mattsee samt der gleichnamigen Herrschaft vom Bistum Passau gekauft und darin ein Salzburger Pfleggericht installiert wurde [66].

Im Landesinneren wurde südlich des Passes Lueg um 1240 die Burg Golling gemeinsam mit dem Markt errichtet. Sie hatte neben dem Schutz der Talenge auch eine wichtige Verkehrsfunktion an der Einmündung des Lammertales in das Salzachtal wahrzunehmen. Dem Pfleger der Burg war nicht nur die Verwaltung des erzbischöflichen Urbaramtes Kuchl, sondern auch der dortige Landrichter unterstellt, der am Ende des 15. Jahrhunderts seinen Sitz nach Golling verlegte [67].

Entscheidende Fortschritte erzielte die erzbischöfliche Territorialpolitik durch den Ankauf der Stammburgen gräflicher und hochfreier Geschlechter. Aufgrund von Verträgen, die schon in den Jahren 1177/83 abgeschlossen worden waren, gelang 1207 die Erwerbung der großen Herrschaft Windischmatrei mit der gleichnamigen Burg um die enorme Summe von 2850 Mark vom Grafen Heinrich von Lechsgemünd, der sich auch nach Matrei und Mittersill nannte. Bezeichnenderweise spricht der Kaufvertrag von der Burg Matrei, als deren Zubehör nicht nur alle weiteren Besitzungen des Grafen, sondern auch die zahlreichen Ministerialen, sowie Dörfer und weitere Burgen bezeichnet werden. Da spätestens beim Tode des Grafen auch dessen Grundbesitz im Pinzgau mit der Burg Mittersill an das Erzstift fiel, verfügte dieses nicht nur über einen weiteren wichtigen Alpenübergang, sondern auch über die beiden Burgen, die ihn im Norden und Süden sicherten [68]. Daß nicht nur in den Kaufbriefen sondern auch für das Erzbistum als Käufer wirklich die Burg als Herrschaftszentrum im Vordergrund stand, zeigt das Ende der Hochfreien von Haunsberg. Erzbischof Eberhard II. kaufte 1211 mit Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen vom letzten Haunsberger Gottschalk dessen Stammburg, bestehend aus der oberen und unteren Feste Haunsberg samt einigen wehrhaften Eigenleuten, wobei er gleichzeitig das Zugeständnis machte, daß auf der oberen Burg nur ein von Gottschalk bestimmter Burggraf eingesetzt werden dürfe [69]. Das Herrschaftsgebiet der Haunsberger östlich der Salzach fiel hingegen samt dem Hochgericht und der Ministerialität an die Grafen

65) Der bei Martin, Reg. III, Nr. 376 zitierten Urkunde ist zu entnehmen, daß schon 1323 eine Burg Hüttenstein bestand. 1326 dürfte dann der Ausbau zu einem Pfleggerichtssitz erfolgt sein (Martin, Reg. III, Nr. 696). – E. Richter (wie Anm. 1), S. 718. – Erläuterungen I/1, S. 48 ff.

66) W. Erben, Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee, in: FontRerAust II/49, 1896, S. 174 ff.

67) Erläuterungen I/1, 45 f. – H. Klein, Golling, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 340.

68) Salzburger UB II, Anhang 2, Nr. 68, ebenda III, Nr. 561, 605–608, 791.

69) Salzburger UB III, Nr. 646; vgl. auch Nr. 645a, b.

von Lebenau, wurde mit deren Grafschaft vereinigt und erst nach dem Ende dieser Grafen vom Erzstift eingezogen [70].

Obwohl eine obere und eine untere Burg Haunsberg genannt werden, zeigen sowohl der geringe Kaufpreis als auch die heute noch vorhandenen Ruinen, daß es eine verhältnismäßig kleine Wehranlage war. Vor allem der Felsen, auf dem sich die obere Burg erhob, bot nur einem Wohnturm Platz. Diese einfachen Wohntürme waren die charakteristische Bauform der Stammsitze von hochfreien Geschlechtern, da sie schon im 12. Jahrhundert errichtet wurden, während die große Zeit des Burgenbaues im Erzstift erst ins 13. Jahrhundert fällt. Die Grafenburgen Mittersill und Lebenau sowie die Stammburgen der Hochfreien von Haunsberg, Felben und Walchen, vertreten durchwegs diesen Typ des Wohnturms und auch die Stammburg der Grafen von Plain, das sogenannte Salzbüchsel, war zwar eine etwas größere, aber doch sehr einfache Anlage. Nicht diesem Typ entspricht jedoch die Burg Windischmatrei, die mit ihren ausgedehnten Wällen und Gräben eher an die viel ältere Form der Fluchtburg erinnert. Der Wert der Burg wurde weniger durch die Größe als durch die günstige Lage und manches damit verbundene Sonderrecht bestimmt. So beherrschte etwa die kleine Burg der Grafen von Lebenau nicht nur die Straße und den Fluß, mit ihr war auch eine Maut auf der Salzach verbunden.

Während die Grafenburgen entweder durch Kauf oder durch Verträge mit Bayern zusammen mit den Grafschaften an das Erzstift kamen, wurde auf die kleineren hochfreien Familien weniger Rücksicht genommen. Sie wurden sicher mit sanfter Gewalt aber auch durch besondere Vergünstigungen in die erzbischöfliche Ministerialität integriert. Die Verleihung von Burgen und das ihnen gewährte Recht auf Burgenbau hat dabei eine wichtige Rolle gespielt. Ein typisches Beispiel bieten die Hochfreien von Felben, deren Stammsitz ganz in der Nähe der Grafenburg Mittersill liegt und so klein ist, daß man vergeblich versucht hat, außer diesem Felberturm noch eine Burgstelle zu finden [71]. Nach ihrem Übertritt in die erzbischöfliche Ministerialität am Beginn des 13. Jahrhunderts wurde ihre Machtbasis wesentlich verbreitert. Friedrich von Felben, der nach einem Streit mit dem Erzbischof Friedrich erst 1292 mit Erzbischof Konrad IV. einen Vergleich schloß, besaß damals neben der Stammburg noch die Festen Kaprun und Sulzau sowie einen Anteil an dem Burgstall zu Maierhofen. Die Bestimmungen des damals geschlossenen Übereinkommens sind so aufschlußreich, daß sie eine besondere Erwähnung verdienen. Der Felber übergab dem Erzbischof die Burg Sulzau, verzichtete auf alle Allodialansprüche bezüglich der Burg und erhielt vom Erzbischof auf fünf Jahre die Burghut nach Salzburger Recht übertra-

70) H. Dopsch (wie Anm. 57), S. 41 f.

71) H. Klein, Zur Geschichte Felbens und des Felber Tales, Zs. d. Deutschen und österr. Alpenvereins 73, 1942, S. 76–86 (Wiederabdruck in: Festschr. H. Klein, MittGesSalzbLdKde Erg. Bd. 5, 1965, 19–32).

gen. Innerhalb dieser fünf Jahre sollte er auf dem Burgstall zu Maierhofen eine neue Burg errichten, diese mit zwei Gaden des Turms mauern und darauf ein hölzernes Zimmer setzen, außerdem eine Ringmauer nur so hoch bauen, als ein Mann mit der Hand zu erreichen vermag. Bis zur Fertigstellung dieses Baues besetzte der Erzbischof die Burg Kaprun mit zwei seiner Ministerialen. Nach Vollendung des Baues sollte Friedrich von Felben dem Erzbischof die Burg Sulzau einantworten und dafür die neue Burg zu Maierhofen (Hieburg) und die Feste Kaprun zu Lehen erhalten. Daß unter den Lehen, die zur Burg Sulzau gehörten, eines den Namen Torwaertelsstat führte, sei nur am Rande erwähnt [72].

Die Erzbischöfe hatten für die von ihnen gebauten, erkauften und sonst erworbenen Burgen einen Grundsatz, der konsequent eingehalten wurde: Die Burgen wurden nicht an Ministeriale verlehnt, sondern ausnahmslos mit erzbischöflichen Pflegern besetzt. Durch diese Art der pflegschaftsweisen Vergabung blieben die Burgen stets in allen Belangen der unmittelbaren Kontrolle des Erzbischofs unterstellt, und die Gefahr einer Entfremdung oder gar Allodialisierung, die bei der Verlehnung von Burgen immer drohte, war weitgehend gebannt. Trotzdem haben sich — abgesehen von den wenigen Hochfreien, die in erzbischöfliche Dienste traten — gerade aus den Reihen der Burggrafen die führenden Ministerialenfamilien des Erzstiftes rekrutiert. Ihnen konnten die Erzbischöfe auf die Dauer den Burgenbau nicht verwehren, der vor allem im 13. Jahrhundert in großem Stil einsetzte. Obwohl diese Burgen nicht, wie in der Steiermark, überwiegend freies Eigen der Ministerialen, sondern zumeist Lehen vom Erzbistum waren, haben sie den Erzbischöfen die größten Schwierigkeiten bereitet. Dazu gab einerseits die Regentschaft schwacher Erzbischöfe Anlaß, unter denen sich die Dienstmannen außerordentliche Rechte anmaßten, andererseits aber war die Reaktion auf ein hartes Regiment nur allzuoft der Versuch, samt den Burgen in den Dienst anderer Länder, vor allem Bayerns, zu treten.

Bereits im 13. Jahrhundert bieten die Ministerialen von Kalham ein spektakuläres Beispiel von Raubrittertum. Mit Erzbischof Friedrich von Walchen, der selbst dem letzten hochfreien Geschlecht des Erzstiftes entstammte, war ein energischer Vertreter der landesfürstlichen Macht zur Regierung gekommen. Als die Kalhamer nicht aufhörten, von ihrer Burg aus die Umgebung in weitem Umkreis zu berauben und sowohl den Handel als auch die öffentlichen Straßen verunsicherten, berief der Erzbischof nach Beratung mit dem Domkapitel und den Ministerialen ein Gericht aus den ritterlichen Standesgenossen der Übeltäter zusammen. Nachdem in ordentlichen Prozeßverfahren die Acht über die Kalhamer verhängt worden war, nahm der Erzbischof die Burg Ende Juli — Anfang August 1275 ein und machte sie dem Erdboden gleich. In einem Brief an König Rudolf von Habsburg erläuterte er die Gründe für sein Vorgehen und beschuldigte gleichzeitig die Kalhamer mit Přemsyl Otakar von Böhmen ein

72) Salzburger UB IV, Nr. 168; MARTIN, Reg. II, Nr. 137 f.

Bündnis geschlossen zu haben. Ausgrabungen, mit denen zu Ostern 1973 an der Burgstelle begonnen wurde, haben eine starke Brandschicht zutage gefördert, wodurch die Angaben der schriftlichen Quellen bestätigt werden [73]. Der Erzbischof verfolgte aber nur die Übeltäter und nicht die ganze Familie.

Konrad von Kalham hatte 1259 von Erzbischof Ulrich die Erlaubnis erhalten, auf den von seinem künftigen Schwiegervater übernommenen Lehen zu Thalgaueck eine Burg zu bauen, mit der er dem Erzbischof dienen mußte. Sollte ihm diese nicht zusagen, so konnte er mit Zustimmung des Erzbischofs einen zweiten Wehrbau errichten. Konrad nannte sich hinfort nach der von ihm erbauten Burg Wartenfels, zählte zu den verläßlichsten Dienstmannen und Räten der Erzbischöfe und hat bereits 25 Jahre vor seinem Tode die Burg an den Erzbischof abgetreten, da er keine Erben hatte. Auch Wartenfels wurde hinfort von einem Pfleger verwaltet, dem das Landgericht unterstellt war [74].

Die für zahlreiche Salzburger Ministerialen charakteristische Doppelstellung zwischen dem Erzstift und Bayern mußten als erste die Herren von Goldegg büßen. Wulfing von Goldegg war im deutschen Thronstreit auf seiten Ludwigs des Bayern, während sein Herr, Erzbischof Friedrich III., für den Habsburger Friedrich den Schönen eintrat. Nach der Schlacht bei Mühldorf ließ der Erzbischof nicht nur den Hauptsitz des Goldeggers zu Altenhof westlich Goldegg, sondern auch dessen Burgen Wagrain und Taxenbach brechen. Mit Altenhof war auch die Kirche zerstört worden. Der Erzbischof baute nun selbst zu Taxenbach eine neue Burg, zu der ihm der Goldegger auch das Landgericht abtreten mußte. Die Feste Wagrain wurde niemals wieder aufgebaut, trotzdem behielt dieser Besitz der Goldegger die Stellung einer Hofmark [75].

Ebenfalls auf bayerischer Seite standen die Herren von Tann. Bereits 1314 mußte Eckart von Tann geloben, den ohne Wissen des Erzbischofs Weichart begonnenen Ausbau der Burg Lichtentann einzustellen und auch seinen Söhnen den Weiterbau zu verbieten [76]. Als nach dem kinderlosen Tod des Niklas von Tann Erzbischof Ortolf dessen Lehen ohne Rücksicht auf Niklas Neffen Eckart (XII.) einzog, ging dieser zu Herzog Stefan von Niederbayern über. Die Folge war, daß in dem Ende 1357 ausgebrochenen Krieg zwischen Salzburg und Bayern, der auch als Tanner-Fehde bezeichnet wird, sowohl die Feste Lichtentann als auch Tetelham, dessen Burggraf der Tanner war, den Bayern in die Hände fielen. Die schwerwiegende Auseinandersetzung wurde 1362 durch einen Schiedsspruch beigelegt, demzufolge die Festen Altentann und Lich-

73) MARTIN, Reg. I, Nr. 739 f. – H. DOPSCH und F. EBERHERR (wie Anm. 4).
74) MARTIN, Reg. I, Nr. 324 f.; II, Nr. 528 f., III, Nr. 547. – H. DOPSCH (wie Anm. 4).
75) Salzburger UB IV, Nr. 297, MARTIN, Reg. III, Nr. 348, Nr. 761. – F. V. ZILLNER, Pongau-Goldegg, in: MittGesSalzbLdKde 17, 1877, S. 145–208. – H. KLEIN, Goldegg, in: Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 339 f.
76) MARTIN, Reg. III, Nr. 1172.

tentann an den Erzbischof kamen. Erst 1369 wurde Eckart wieder mit Altentann belehnt, nachdem er schon 1364 wieder zum Burggrafen von Tetelham eingesetzt worden war. Trotzdem versuchten er und sein gleichnamiger Sohn, noch 1379 den Bayernherzogen die Burg Altentann testamentarisch zu vermachen, indem sie behaupteten, daß Altentann ihr freies Eigen sei und zum Gericht Henndorf gehöre, welches ein bayerisches Lehen wäre. Beide Behauptungen waren falsch, und die Feste fiel nach dem Ende des Geschlechts ebenso wie Tetelham ans Erzstift zurück [77].

Dieser Versuch, Burgen den bayerischen Herzogen in die Hände zu spielen oder samt der Burg in bayerische Dienste zu treten, blieb kein Einzelfall. Er betraf vor allem Burgen die im Salzburger Gebiet linksseitig der Salzach, dem sogenannten Rupertiwinkel, lagen. Dem ihm treu ergebenen Konrad von Kuchl hatte Erzbischof Ortolf 1355 gestattet, auf der Insel im Abtsee eine Burg zu errichten. Diese Burg hat dann im Dienste des Erzbistums einem Angriff der Bayern, die durch den Bau eines Dammes den Seespiegel heben und so die Burg unter Wasser setzen wollten, erfolgreich widerstanden. Unter der strengen Regierung des Erzbischofs Pilgrim von Puchheim, der die Rechte des Erzstiftes gegenüber den Dienstmannen mit unerbittlicher Härte durchsetzte, wandten sich auch die Kuchler den Bayernherzogen zu und Eberhard der Kuchler verkaufte 1385 die Feste Abtsee mit allem Zubehör den Herzogen Stefan, Friedrich und Johann von Bayern. Damit war die zum Schutz des Erzstiftes errichtete Burg zu einem Pfahl im Fleische geworden. Als es nach der bayerischen Gefangenschaft des Erzbischofs Pilgrim im Oktober 1389 neuerlich zum Krieg mit Bayern kam, war der bedeutsamste Erfolg der Salzburger Truppen die Rückeroberung der Inselfeste im Abtsee. Im Friedensschluß von 1390 bezahlte der Erzbischof nicht weniger als 12 000 fl. dafür, daß er die Feste behalten durfte [78].

Der spektakulärste Fall ist aber zweifellos jener des Kaspar von Törring gewesen. Die Burg Törring lag im Erzstift Salzburg, sie war Allod des gleichnamigen Geschlechtes und Mittelpunkt einer vom Erzstift verliehenen Hofmark. Bereits im 13. Jahrhundert waren die Törringer endgültig zu bayerischen Dienstmannen geworden und es kam zwischen ihnen und dem Erzstift zu wiederholten Auseinandersetzungen. Als Kaspar Törringer im Jahre 1400 von seiner Burg aus Salzburger Kaufleute beraubt hatte, setzte Herzog Stephan von Bayern ein Schiedsgericht ein, das nach mehrfacher Abänderung folgenden Vertrag vermittelte: der Törringer sollte statt einer finanziellen Wiedergutmachung zunächst dem Erzbischof vier Jahre mit der Burg Törring dienen, schließlich einigte man sich auf eineinhalb Jahre, in denen Kaspar von Törring auch mit 15 Spießen dem Erzbischof gegen jedermann, ausgenommen gegen Bayern und seine

77) F. V. Zillner, Die Tann, in: MittGesSalzbLdKde 22, 1882, S. 106–168.

78) HStA München, AStA, Hochstiftsliteralien Salzburg Nr. 178, 245, 246, 256. – W. Brugger, Die Kuchler, Das Salzfaß NF 1–3, 1967–1969, 7 Folgen (auch als Separatdruck erschienen). – H. Dopsch, Steinbrünning und seine Herrschaftsgeschichte, Das Salzfaß NF 7, 1973, S. 12 f. – Widmann II, S. 132 f.

engsten Freunde, Dienst leisten sollte [79]. Burg Törring lag damit zwar innerhalb des Erzstiftes und in einer Salzburger Hofmark, wurde aber als bayerische Burg angesehen, auf deren Dienste der Erzbischof prinzipiell kein Recht mehr hatte. Als Hauptmann des bayerischen Ritterbundes geriet Kaspar Törringer aber auch mit Herzog Heinrich dem Reichen von Niederbayern-Landshut in Konflikt, weil er das Banneramt und das Jägermeisteramt beanspruchte. Im großen Bayerischen Krieg, der Ende 1420 ausbrauch, richtete sich dann eine der ersten militärischen Aktionen des Herzogs gegen seinen alten Feind Kaspar Törringer. Nach erfolgter Absage rückte er mit den Dienstmannen der Törring benachbarten Städte Burghausen, Reichenhall, Ötting und Braunau vor die Burg, erstürmte, plünderte und zerstörte sie völlig. Aus den Quadern der niedergerissenen Feste errichtete er in Burghausen den mächtigen Zwinger, der den hohnvollen Namen Beiß-Törring erhielt. Herzog Heinrich betonte allerdings, daß er die Burg »in rechter Fehde« erobert habe. Die langwierigen Prozesse, die der Törringer bis zu seinem Tode vor den Femegerichten gegen den Herzog geführt hat, sind bekannt [80]. Was aber doch Beachtung verdient ist die Tatsache, daß der Salzburger Erzbischof, in dessen Land die Burg lag und der die Hofmarksgerechtigkeit für Törring verliehen hatte, von keiner Partei ins Spiel gebracht wurde und niemals selbst eingegriffen hat. Das zeigt doch sehr deutlich, daß im Erzstift diese Burg, obwohl sie im Lande lag, nicht mehr als zum Lande gehörig angesehen wurde.

Zusammenfassend kann man der erzbischöflichen Burgenpolitik einen Erfolg innerhalb des erzstiftischen Territoriums wohl kaum absprechen. Obwohl die Leitung eines geistlichen Fürstentums wegen der unterschiedlichen Persönlichkeit und Regierungsauffassung der einzelnen Erzbischöfe und wegen der häufigen Sedisvakanzen instabil und großen Rückschlägen ausgesetzt war, trug das konsequente Festhalten an einem Grundsatz seine Früchte: Alle vom Erzstift gebauten, gekauften, eroberten und ertauschten Burgen wurden nicht mehr als erbliches Lehen ausgegeben, sondern mit P f l e g e r n besetzt. Damit übernahmen die Burgen als Zentren der erzbischöflichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit neben der Verteidigungsfunktion derart wichtige Aufgaben, daß man sehr gut von einer mittelalterlichen B u r g e n v e r f a s s u n g des Erzstiftes sprechen kann.

Zu den Verhältnissen im benachbarten Herzogtum Bayern, besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied. In Bayern war zumeist die Einteilung in G e r i c h t e die ältere Stufe, und die Burgen wurden erst später als Sitz dieser Gerichte planmäßig ange-

79) Salzburger Landesarchiv, Geheimes Archiv III, 663 (Hofmark Törring), 862 (Schiedssprüche des Herzogs Stephan).

80) S. RIEZLER, Geschichte Bayerns Bd. 3 (Gotha 1889, Neudruck 1964), S. 249 f., 254, 290 ff. – Als aber Erzbischof Eberhard 1423 dem Oswald Törringer von Stein die Lehen verlieh, die zuvor dessen Vater Oswald innehatte, befand sich darunter »Die vest zu dem Stein (Stein an der Traun, Oberbayern) in s e i n e m Lande gelegen, mit allem Urbar, Gütern und Zehent im Lande.

legt. Im Erzstift hingegen erfolgte die Einteilung in Gerichte auf der Grundlage der bereits bestehenden Burgen, und auch die alten Grafenburgen blieben nach dem Erwerb durch das Erzstift Sitz eines Landgerichtes. Dieses Festhalten an den Burgen als Gerichtssitzen zeigt sich deutlich bei den Grafenburgen Lebenau und Plain. Obwohl ihre militärische Funktion längst aufgehört hatte und sie auch verkehrsmäßig ungünstig lagen, wurden sie als Sitz von Landgerichten bis ins 17. Jahrhundert immer wieder instand gesetzt. Nach Lebenau wurde das Landgericht, nachdem es einige Jahrzehnte in der bedeutenden und verkehrsgünstigen Stadt Laufen ansässig war, sogar zurückverlegt und die Burg dazu fast völlig neu gebaut [81]. Demgegenüber bildet die spätere Anlage von Burgen als Gerichts- oder Verwaltungssitze, wie sie bei Golling und Hüttenstein der Fall war, eine Ausnahme.

Über die Rechtsstellung und Funktion der Burgen unterrichten uns die Pflegschaftsreserve, die anläßlich der Amtseinsetzung vom Pfleger oder Burggrafen an den Erzbischof ausgestellt wurden. Die Salzburger Kammerbücher im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv überliefern eine große Anzahl derartiger Reverse aus dem Spätmittelalter und der Neuzeit. Obwohl die Urkunden nicht nach einem genauen Formular ausgestellt wurden, folgen sie doch alle denselben Richtlinien, die dem Salzburger Dienstrecht entsprechen, das bereits im 13. Jahrhundert bezeugt ist. Der Pfleger oder Burggraf mußte die Feste ständig besetzt halten. Wenn er nicht selbst auf der Burg seinen Sitz nahm, so konnte der Pfleger seinerseits einen Burggrafen einsetzen, der von ihm unter Eid genommen wurde. In manchen Pflegschaftsreversen ist aber die Klausel enthalten, daß der Pfleger persönlich die Burghut der ihm anvertrauten Feste versehen mußte. Eine Verletzung dieser Pflicht konnte zum Entzug der Burg durch den Erzbischof führen [82]. Der Pfleger war verpflichtet, für den ordentlichen Bauzustand und die Wehrfähigkeit der Burg zu sorgen. Die Zusage zur Verbauung einer größeren Geldsumme auf der Burg durch den Pfleger bildete oft die Voraussetzung für die Verleihung der Burghut an ihn. Aber auch der Erzbischof stellte beim Amtsantritt des Pflegers eine beachtliche Summe bereit, die innerhalb einer gewissen Zeit zur Instandsetzung der Burg verwendet werden mußte. Für die baulichen Maßnahmen wurden bisweilen ganz genaue Richtlinien vorgeschrieben [83]. Wenn die Burg

81) H. Schedl (wie Anm. 2), S. 57 f. – H. Dopsch (wie Anm. 57), S. 49.

82) Erzbischof Eberhard III. entzog 1406 dem Nikolaus Reichemburger einen Turm zu Rann, da dieser den Turm weder besetzt noch baulich instandgehalten hatte; Registrum Eberhardi im Salzburger Landesarchiv, Nr. 38, hg. v. F. Koller, Staatsprüfungsarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforsch., Masch., Wien 1974. – Zur Residenzpflicht vgl. die Pflegschaftsreverse für Raschenberg (1405) und Althofen (1432), Registrum Eberhardi Nr. 97, Nr. 315.

83) Erzbischof Eberhard III. verlieh 1419 an die Brüder Peter und Andreas Moshaymer Festung und Gericht zu Lengberg zu Leibgeding, mit der zusätzlichen Auflage, daß sie einen Zwinger auf ihre Kosten rund um die Festung bauen, der am folgenden St. Georgstag in einem Jahr fertiggestellt sein muß. Den Erben steht nach ihrem Tod weder auf die Burg noch auf den Zwinger ein Anspruch zu (Registrum Eberhardi, Nr. 150).

durch die Schuld des Burggrafen Schaden nahm — vor allem Brände sind häufig bezeugt, so mußte dieser aus eigenen Mitteln für die Wiederherstellung sorgen [84]. Bei zunehmendem Verfall der Feste konnte ihm die Burghut entzogen werden [85]. Für die Instandsetzung von Burgen, die im Verlaufe eines Krieges beschädigt wurden, hatte hingegen der Erzbischof selbst zu sorgen. Gab ein Pfleger die Burghut vorzeitig auf oder verwendete er das zum Ausbau vorgesehene Geld nicht der Widmung entsprechend, so mußte er es zurückerstatten. Nach seinem Tode hafteten die nächsten Angehörigen dafür. Mit der Burghut verbunden war der Begriff des *offen haus*. Der Burggraf oder Pfleger war verpflichtet, die ihm anvertraute Feste für den Erzbischof oder dessen Vizedom, in Zeiten der Sedisvakanz für das Domkapitel, offenzuhalten. Manche Burggrafen unterstanden nicht direkt dem Vizedom sondern — wegen der großen Entfernung — einem Hauptmann, so z. B. die Pfleger der Burgen an der Save (Lichtenwald, Reichenburg, Pischätz) dem Hauptmann zu Rann (heute Brežice, Slowenien) [86]. Dem Erzbischof stand das Recht zu, jederzeit Truppen in die Burg zu legen, doch mußte er für deren Verpflegung selbst sorgen. Die Pfleger durften ohne Zustimmung des Landesfürsten von der Feste aus keine Angriffe oder Kriegshandlungen eröffnen. Als Entschädigung für die Burghut erhielten sie vom Erzbischof eine festgelegte Geldsumme, bei kleineren Burgen eine bestimmte Menge Naturalien. Dem Pfleger unterstanden auch die Bauern des umliegenden erzstiftischen Grundbesitzes. Diese Urbarsleute durften weder durch neue, ungebührliche Steuern noch durch übergroße Robotleistungen — worunter auch das Burgwerk fiel — bedrückt werden. Nach dem Tode des Pflegers hatte ein von ihm vorher bestimmter Vertrauensmann die Burg bis zur Übernahme durch das Erzstift zu verwalten. Bei der pflegschaftsweisen Vergabung fungierte der Burggraf — sofern er den Vertrag nicht vorher löste — auf Lebenszeit als Verwalter des Erzbischofs. Aber auch bei der viel selteneren Form der Belehnung, die nur in schwierigen Situationen und auf den auswärtigen Besitzungen angewandt wurde, stand weder den direkten Nachkommen noch den Verwandten ein Erbrecht zu [87].

Die wichtigen Burgen im Erzstift und auch auf den großen steirischen und Kärntner Gütern waren Sitz eines Land- oder Pfleggerichtes, bisweilen auch eines erzbischöfli-

84) 1424 verlieh Erzbischof Eberhard III. dem Koloman Windischgrätzer Feste, Landgericht, Urbar und Amt Arnfels (Steiermark) zu Leibgeding, wobei sich der Belehnte verpflichten mußte, die niedergebrannte Burg, die er schon vorher als Pfleger verwaltet hatte, binnen vier Jahren auf eigene Kosten aufzubauen. (Salzburger Kammerbücher III, Bl. 453, Nr. 211. Registrum Eberhardi, Nr. 270, Nr. 286a).

85) Vgl. Anm. 82.

86) Vgl. den Pflegschaftsrevers des Friedrich von Rot für die Burghut von Pischätz im Jahre 1426, Salzburger Kammerbücher III, Bl. 659, Nr. 289.

87) Als Beispiel der Verlehnung vgl. Anm. 84. Die übrigen Bestimmungen sind in fast allen den Aufgaben eines Pflegers vgl. H. Schedl (wie Anm. 2), S. 59 ff. — R. Härtel, Pflegerfamilien und Burgenpolitik, in: ForschGLdKdeSteierm. 28, 1974, S. 301–320.

chen Urbaramtes. Auch andere wichtige Funktionen wie die Einhebung von Maut oder Zoll, die Aufsicht über den unter der Burg gelegenen Markt, die Einsetzung eines Marktrichters und die Einhebung von Abgaben konnte mit dem Burggrafenamt verbunden sein. Alle diese Hoheitsrechte erscheinen, sofern sie nicht einzeln aufgezählt werden, einfach als Zubehör *(zugehörung)* der Feste, womit die zentrale Stellung der Burg in der mittelalterlichen Verfassung des Erzstiftes Salzburg besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Die Pfleger haben alle diese Funktionen zumeist selbst ausgeübt. Sofern ein eigener Landrichter bestellt wurde, unterstand er dem Pfleger, von dem er auch eingesetzt wurde [88]. Seit dem Spätmittelalter überwogen durch die Übergabe der Landgerichte, die nach der Erwerbung der Grafschaften oder dem Ende der damit belehnten Ministerialenfamilien an das Erzstift gefallen waren, in die Hände der Pfleger, im Erzstift die sogenannten Pfleggerichte [89]. Das Amt des Burggrafen oder Pflegers war für den Großteil der Salzburger Dienstmannen geradezu der Beruf. So haben die Mitglieder der Familie Nußdorf auf nicht weniger als zwanzig verschiedenen Burgen des Erzstiftes und des Bistums Passau das Amt des Pflegers oder Burggrafen ausgeübt [90].

Die gute wirtschaftliche Situation des Erzstiftes, vor allem die reichen Einkünfte aus dem Salzbergbau und Salzhandel, ermöglichten auch den Ministerialen gegenüber eine konsequente Verfolgung dieser Burgenpolitik. Während in den habsburgischen Ländern beim Erlöschen einer Dienstmannenfamilie deren Burgen und Herrschaften meist ohne Probleme in den Besitz des nächstverwandten oder testamentarisch bedachten Geschlechts übergingen und so die Macht der wenigen noch blühenden Familien ständig vermehrten, haben die Salzburger Erzbischöfe die Burgen eines erloschenen Geschlechts als heimgefallene Lehen eingezogen. Im Gegensatz zu den Habsburgern, die zu immer neuen Verpfändungen wichtiger Burgen gezwungen waren, um ihre aufwendige Reichspolitik zu finanzieren, haben die Erzbischöfe zahlreiche Burgen durch Kauf erworben und der Verwaltung von Pflegern unterstellt [91]. Eine Gefährdung dieser erfolgreichen Burgenpolitik des Erzstiftes bedeuteten die großen Zahlungen, die nach der Wahl eines neuen Erzbischofs an Rom geleistet werden mußten. Sie konnten auch durch die Ausschreibungen von Weihsteuern nicht immer gedeckt werden und zwangen den Erwählten auch zur Verpfändung von Burgen (s. Bd. I, S. 560 f.), auch von solchen, die innerhalb des geschlossenen Territoriums lagen [92]. Seit dem Ende des Mittelalters kamen noch die finanziellen Verpflichtungen, die aus den Wahlkapitula-

88) Erläuterungen I/1, 46. – H. Schedl (wie Anm. 2), S. 59 f.
89) Erläuterungen I/1, S. 10 f.
90) H. Dopsch (wie Anm. 78), S. 16. – Vgl. die Kartei Franck im Salzburger Landesarchiv.
91) Eine Gegenüberstellung bei H. Dopsch (wie Anm. 28), S. 3–30.
92) Erzbischof Eberhard III. mußte in den Jahren nach seiner Wahl zur Deckung dieser Schulden unter anderem die Burgen Stein im Lavanttal, Pischätz und Matrei in Osttirol verpfänden (Registrum Eberhardi Nr. 8, 35, 47).

tionen erwuchsen, hinzu. Eine dauernde Schädigung des Erzstiftes ist dadurch aber nicht eingetreten.

Erst in das 14. und 15. Jahrhundert fällt im Erzstift die Entwicklung von Hofmarken. Die Hofmarksgerechtigkeit wurde vom Erzbischof verliehen und beinhaltete vor allem die Niedergerichtsbarkeit über einen relativ geschlossenen Grundbesitz. Mittelpunkt dieser Hofmarken waren zumeist Burgen, doch mußte das nicht unbedingt der Fall sein. Es gab Hofmarken, deren Zentrale ein Wirtschaftshof war, und das Beispiel der Hofmark Wagrain, die auch nach der Zerstörung der Burg bestehen blieb, wurde bereits erwähnt. Dem Erzbischof stand es frei, mit Zustimmung oder auf Wunsch des Hofmarksherrn die Hofmarksgerechtigkeit auf eine andere Burg oder Herrschaft zu übertragen. Im Vergleich zu Bayern war die Zahl der Hofmarken freilich gering, sie betrug im Erzstift kaum mehr als ein Dutzend [93].

Auf die Bauform der Burgen wurde schon kurz verwiesen. An die Stelle der einfachen Wehr- und Wohntürme des 12. Jahrhunderts traten im 13. Jahrhundert größere Wehranlagen und häufig auch Doppel- oder Mehrfachburgen. Vorherrschend wurde damals die seit dem Ende des Hochmittelalters geradezu als typisch geltende Form der Burg mit Ringmauer, Bergfried, Pallas und den Nebengebäuden. Es konnten aber auch weiterhin relativ einfache Anlagen als Wohnsitze angesehener Familien dienen. Ein Zweig der Ministerialen von Itzling nannte sich nach Bergheim, obwohl er dort nur ein »Gesäß« innehatte, und die Stammsitze der Familien von Thurn und von Weißpriach — letzterer entstammte sogar ein bedeutender Erzbischof — waren einfache Türme [94].

Über das Burgwerk steht für das Erzstift eine genauere Untersuchung noch aus. Für die erzbischöflichen Haupt- und Grenzburgen ist die Verpflichtung der Urbarsleute zum Scharwerk sicher. Die Pfleger mußten sich beim Amtsantritt ausdrücklich verpflichten, die dafür notwendigen Robotleistungen nicht willkürlich zu erhöhen und in den Bauernunruhen und -kriegen am Ende des Mittelalters zählte die Robotpflicht zu den Klagepunkten. Für jene Adelsburgen, die erst später in erzbischöflichen Besitz übergingen, scheint ursprünglich keine Burgwerkspflicht bestanden zu haben, da die Bauern bis weit in die Neuzeit gegen diese unberechtigte Beschwerung Einspruch erhoben haben [95].

Es ist nicht zuletzt der konsequenten Burgenpolitik der Erzbischöfe zuzuschreiben, daß sich in Salzburg aus den führenden Ministerialen kein Herrenstand als gesonderte

93) H. Krawarik, Zur Bezeichnung Hofmark in Österreich, in: MIÖG 77, 1969, S. 128 ff. — Eine Übersicht über die Salzburger Hofmarken in den Erläuterungen I/1, 9.

94) Martin, Reg. II, Nr. 263. — F. Zillner, Itzling-Fischach-Bergheim-Radeck, in: MittGesSalzbLdKde 19 (1879), 1–64. — H. Klein, St. Jakob am Thurn und Weißpriach, in: Hdb. Hist. Stätten Österr. II, S. 378 u. 389.

95) Das Schwarwerk wird vor allem in den Grenzgebieten im Isengau, über die Bayern das Hochgericht besaß, häufig genannt (Verträge im HHStA, Wien).

Vertretung des höheren Adels auf den Landtagen entwickelt hat, sondern die letzten bedeutenden Dienstmannenfamilien relativ verarmt im Ritterstand aufgegangen sind [96]. Ein Umschwung in der Burgenpolitik des Erzstiftes trat erst mit dem Nepotismus des Frühbarock ein. Bedeutende Burgen und Herrschaften wurden an die Verwandten der Erzbischöfe vergeben, ihre Besitzungen nicht selten zu Hofmarken erhoben und an die Stelle des wehrhaften Burgenbaues trat schließlich die Schlösserkultur der Primo- und Sekundogenituren erzbischöflicher Familien, die besonders das Antlitz der Residenzstadt geprägt hat.

Zum Verhältnis von Burg und Stadt, das bereits gestreift wurde, wäre noch anzumerken, daß die großen Wehrbauten des Erzstiftes grundsätzlich der darunterliegenden Siedlung die Möglichkeit zur Stadtentwicklung bieten sollten. Tittmoning, Mühldorf und Laufen, Friesach und Gmünd, Pettau und Rann haben sich im Schutze erzbischöflicher Burgen entwickelt. Aber auch der Markt Werfen war seiner Anlage nach als Stadt geplant und wird bereits 1242 als *oppidum* bezeichnet [97]. Für Leibnitz hatte Erzbischof Konrad IV. 1296 von König Adolf die Erlaubnis erhalten, den Markt mit einer Mauer, Türmen und Wällen zu schützen. Dies hätte die Erhebung zur Stadt bedeuten können, doch in den Friedensverhandlungen mit Herzog Albrecht von Österreich mußte das Erzstift auf das Recht der Ummauerung verzichten [98].

Das Wort Burg für den Wehrbau findet sich in den schriftlichen Quellen zur mittelalterlichen Salzburger Geschichte sehr selten, in den Urkunden fehlt es fast vollkommen. Neben dem dominierenden Terminus *veste* wird häufig die Bezeichnung *haus* verwendet. Sehr oft kommt jedoch das Wort Burg in den verschiedensten Zusammensetzungen wie Burghut, Burggraf, Burgrecht etc. vor.

Da ein Überblick über die sogenannten auswärtigen Burgen des Erzstiftes in Kärnten und der Steiermark wegen der differenzierten Rechtsverhältnisse und der unterschiedlichen Entwicklung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, sollen nur exemplarisch zwei wichtige Burgen vorgestellt werden. Leibnitz als Sitz des Salzburger Vizedoms für die mittel- und untersteirischen Besitzungen und die Burghauptmannschaft Pettau, die in den Händen der bedeutendsten Salzburger Ministerialen lag.

Die Burg Leibnitz war bereits im 11. Jahrhundert Sitz eines erzbischöflichen Amtmannes, der über den örtlichen Supanen stand. Seit 1234 ist die Feste dann als Sitz des Salzburger Vizedoms nachzuweisen. Feste, Vizedomamt und Burghut wurden vom Erzstift grundsätzlich gemeinsam verliehen. Dem Vizedom stand neben den Aufgaben der Verwaltung auch die Rechtssprechung zu. Er setzte den Stadtrichter von Rann und den Marktrichter von Lichtenwald ein. Nachdem das Erzstift 1458 für Leibnitz

96) R. Mell, Geschichte der Landstände im Erzstift Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 43–45, 1903–1905. – W. Erben, Beiträge zur Geschichte der Ministerialität im Erzstift Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 51, 1911, S. 185–208. – H. Dopsch (wie Anm. 28), 26 ff.

97) Salzburger UB II, Nr. 989. – H. Knittler (wie Anm. 44), S. 141 f.

98) Martin, Reg. II, Nr. 284; Salzburger UB IV, Nr. 184. – E. Marx (wie Anm. 31), S. 28 f.

die hohe Gerichtsbarkeit erhalten hatte, verlieh der Vizedom dem von der Bürgerschaft gewählten Richter das Markt- und Landgericht Leibnitz, während er selbst die erste Berufungsinstanz war. Für sein Amt sowie für die Burghut von Leibnitz wurde der Vizedom teils in Geld, teils in Naturalien entschädigt. Schon die Tatsache, daß zumindest ein Teil der im Vizedomamt eingenommenen Naturalabgaben auf der Burg gelagert werden mußte, setzte einen großen Bau voraus. Dazu kam noch, daß Erzbischof Eberhard II. anläßlich der Gründung des Bistums Seckau 1219 den Bergfried im Norden der Burg dem neuen Bistum schenkte. Dieser dem Bistum Seckau gehörige Teil wurde durch eine Mauer vom erzbischöflichen Teil der Burg getrennt. Bischof Rudmar von Seckau baute, nachdem er 1341 die Erlaubnis zur Erhöhung des Turmes erhalten hatte, kurzerhand den ganzen Anteil an der Burg um, befestigte ihn besser und vollzog durch die Erhöhung der Zwischenmauer die endgültige Trennung vom salzburgischen Schloß Leibnitz. Dagegen versprach Bischof Friedrich von Seckau 1400 dem Erzbischof, daß er im Falle der Anwesenheit des Metropoliten seinen Anteil an der Burg räumen und dem Erzbischof als Residenz anbieten wolle. Außerdem mußte der Seckauer Türmer hinfort auch den Erzbischof in seinen Treueid einbeziehen. Trotzdem bildete sich für den Anteil des Bistums Seckau an der Burg ein eigener Name aus, der heute an der ganzen Anlage als Schloß Seggau haftet. Davon unterschied man als »Salzburger Häuser« den Wohntrakt des Erzbischofs, der zusammen mit dem Vizedomtrakt das sogenannte Mitterhaus bildete, und die südlich vorgelagerte kleine Burg, auf der von 1130 bis 1369 erzbischöfliche Burggrafen aus der Familie der Leibnitzer saßen. Sie hatte den bergseitigen Hochburgzugang zu sichern und wird heute nach jener Familie, die sie bis 1575 innehatte, als Polheimer Schloß bezeichnet. Im sogenannten Ungarischen Krieg erhielt auch Leibnitz mit Zustimmung des Erzbischofs Bernhard von Rohr eine magyarische Besatzung, wurde 1490 von der Artillerie Maximilians schwer beschädigt und von Erzbischof Friedrich unter großen finanziellen Opfern zurückgelöst. Schwerer wog noch, daß Salzburg damals die *Landeshoheit* über die steirischen Besitzungen endgültig eingebüßt hatte und diese mit der steirischen Landschaft »mitleiden«, daß heißt alle Abgaben und Steuern an den steirischen Landesfürsten leisten mußte. Erzbischof Wolf Dietrich faßte deshalb zunächst den Plan, Burg und Herrschaft Leibnitz gegen die seckauische Herrschaft Wasserberg, die dem Erzstift näher lag, einzutauschen. Als der Seckauer Bischof Martin Brenner darauf nicht einging, blieb dem Erzbischof nichts anderes übrig, als Burg und Herrschaft dem Bistum Seckau zu schenken, da sie für das Erzstift seit langem ein Defizit waren [99].

99) E. Marx (wie Anm. 31), S. 29 f. – H. Ebner, Steiermarks Burgen und Schlösser 3, Wien 1967, S. 116 f. – Als wichtigste (gedruckte) Quellen für den Salzburger Besitz in Steiermark und Kärnten sind zu nennen: A. Lang, Die Salzburger Lehen in der Steiermark bis 1520, VeröffentlHistLdKommSteierm 30 und 31, 1967 und 1969. – Ders. und G. A. v. Metnitz, Die Salzburger Lehen in Kärnten bis 1520, FontRerAustr II/79, 1971.

Welch großartigen Aufstieg eine Burggrafenfamilie im Dienste des Erzstiftes nehmen konnte, zeigt am besten das Beispiel der Herren von P e t t a u. Bei ihrem Erlöschen im Jahre 1438 vereinigten sie neben der Burghut der Pettauer Burgen weit über 20 Festen und Herrschaften in ihrer Hand, die teils Lehen vom Erzstift und vom steirischen Landesfürsten, teils aber auch Eigenbesitz waren. Bereits 1276 konnten sie gegen die Ungarn 200 Reisige ins Feld stellen und schon im 12. Jahrhundert hatten sie von den Magyaren auf eigene Faust ein beachtliches Gebiet erobert, auf dem sie mit Erlaubnis des Königs Rudolf die Stadt *Friedau* gründeten [100]. Während Friedau und die Burg *Polstrau*, mit der sie 1245 von König Bela belehnt worden waren, später als Salzburger Lehen galten, wurde die Lehenshoheit über die Burg *Ankenstein* von den Ungarn bis zum Ende des Mittelalters vergeblich beansprucht. Ein Weistum des Jahres 1493 besagte, daß die Pettauer mit diesem Schloß weder dem römischen noch dem ungarischen König gewärtig gewesen wären; es stand ihnen frei damit zu dienen, wem sie wollten, die Untertanen waren nur ihnen gegenüber zum Kriegsdienst verpflichtet. Zur Burg gehörte ein freies Gericht, das von niemandem zu Lehen ging, sowie Urfahr und Maut. Getreide- und Weinzehent standen allein der Herrschaft zu. Diese einzigartige Stellung von Burg und Herrschaft zwischen zwei Reichen, unabhängig von beiden, fand erst unter Maximilian I. ihr Ende, der sie endgültig der Steiermark eingliederte [101].

Macht und Reichtum der Pettauer mußten über kurz oder lang zur Auseinandersetzung mit ihren Lehensherrn, den Salzburger Erzbischöfen, führen. Als König Bela von Ungarn 1250 Pettau belagerte, sah sich der Erzbischof gezwungen, ihm Burg, Stadt und Herrschaft um 3000 Mark Silber zu verpfänden. Als Rechtsnachfolger der Könige Přemysl Otakar und Bela hat Rudolf von Habsburg 1279 Burg, Stadt und Herrschaft Pettau um 2100 Mark dem Salzburger Ministerialen Friedrich von Pettau verpfändet und ihm deren Besitz auf zwei Jahre gegenüber dem Erzbischof garantiert. Der Pettauer sah nun die Möglichkeit gekommen, dieses große, geschlossene Gebiet für sich selbst zu behaupten. Erzbischof Friedrich berief aber schon im folgenden Jahr das Lehengericht ein, das dem Pettauer alle angemaßten Rechte absprach und ihm nur die Burghut der beiden Pettauer Burgen sowie Maut und Zoll in der Stadt, die zusammen mit der Burghut verliehen wurden, beließen. Kam der Erzbischof nach Pettau, so mußte der Burggraf die Feste verlassen; ihm blieben auf dem Schloßberg nur 12 Hofstätten mit Baumgärten für seine ritterliche Mannschaft, vor allem die Burgwächter, sowie ein Getreidekasten.

Der Streit ging jedoch weiter, da der Pettauer statt der ihm zustehenden 226 Mark Silber für die Burghut weit mehr als 2000 Mark bezog und eigenmächtig Salzburger

100) H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, in: ZHistVSteierm 42, 1951, S. 3–36.
101) H. Pirchegger, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte, Buchreihe der Südostdeutschen Hist. Komm. 10, 1952, S. 88 ff.

Lehen verlieh. Nachdem der Fall bis zur Kurie gegangen war, konnten König Rudolf und sein Sohn Albrecht trotz des gebotenen Landfriedens nur mit Mühe einen offenen Kampf zwischen dem Erzbischof und seinem Dienstmann, die beide schon ihre Truppen gesammelt hatten, verhindern. Der Pettauer mußte sich schließlich mit der Burghut zu den obengenannten Bedingungen zufrieden geben und der Versuch einer Allodialisierung dieses großen Salzburger Besitzes war gescheitert [102]. Aufgrund der Verträge mit dem Erzbischof besaßen die Pettauer zwar ein Anrecht auf die erbliche Verleihung der Burggrafschaft an sie, doch sollten nie mehr als zwei Pettauer zugleich die Burghut innehaben. In diesem Amt rückte auch nicht jeweils der älteste nach, sondern der Erzbischof ernannte beim Tode eines Burggrafen jenen aus der Familie der Pettauer, der ihm vorgeschlagen wurde, zu dessen Nachfolger [103].

Neben den Burgen und Städten des Erzstiftes verdienen auch der *befestigte* Markt und die *Wehrkirche* als für die auswärtigen Besitzungen typische Wehranlagen Erwähnung. Bekannte Beispiele sind Althofen und Sachsenburg in Kärnten für den Markt, Maria Saal für die Wehrkirche [104]. Eine Sonderform des Wehrbaues im Bereich geistlicher Herrschaften stellt der sogenannte *Zehentturm* dar. Ein gut erhaltenes Exemplar des 13. Jahrhunderts steht noch heute in *Baierdorf* bei Murau. Der 24 Meter hohe Turm mit seinen fünf Geschossen und einer Mauerdicke von 1–2 Meter sollte in erster Linie nicht ein Wehrbau, sondern ein Schüttkasten für das Zehentgetriede sein, das im dritten Stockwerk eingelagert wurde. Er wurde 1296 errichtet, nachdem der seit 1070 bestehende Turm von Herzog Albrecht I. von Österreich zerstört worden war. In Notzeiten, wie im Ungarnkrieg von 1479 bis 1490, bot er der Bevölkerung des Ortes Baierdorf Schutz [105].

Insgesamt war die Burgenpolitik des Erzstiftes in den sogenannten auswärtigen Besitzungen viel schwieriger als im Lande selbst. Die oft hunderte Kilometer entfernten Wehrbauten waren nur schwer zu kontrollieren und um einen wirksamen Schutz zu garantieren, mußte man sich oft zur *Verlehnung* an mächtige Dienstmannen entschließen. Dazu kam die unterschiedliche Stellung in den einzelnen Ländern, denn für manche seiner Besitzungen stand dem Erzstift nur das Niedergericht zu. Letztenendes aber waren nicht diese immer akuten Probleme, sondern eine verfehlte Burgenpolitik ausschlaggebend für den Verlust der wichtigsten auswärtigen Positionen und Hoheitsrechte des Erzstiftes. Als Kaiser Friedrich III. versuchte, dem Salzburger Erzbischof Bernhard von Rohr den ehemaligen Erzbischof von Gran, Johann Beckenschlager, als

102) MG SS 9, 794; MG Dt. Chron. V (Österr. Reimchronik), Vers 5768 f. und 5784. – MARTIN, Reg. I, Nr. 300, 927, 955, 957–959, 1142, 1144, 1221, 1248–1250, 1276. – H. PIRCHEGGER (wie Anm. 100).

103) MARTIN, Reg. III, Nr. 1065.

104) Vgl. die betreffenden Artikel im Hdb. d. Hist. Stätten Österr. II, S. 198 f., 253, 275.

105) F. HUTTER, Der Zehentturm in Baierdorf bei Schöder, in: ZHistVSteierm 36, 1943, S. 36–53. – H. EBNER, Steiermarks Burgen und Schlösser 1, Wien 1963, S. 21 ff.

Koadjutor und Administrator aufzuzwingen, entschloß sich Bernhard zu einem Bündnis mit dem Ungarnkönig Matthias Corvinus und öffnete diesem Vertrag entsprechend im Jahre 1480 den Ungarn alle Burgen, Städte und festen Plätze des Erzstiftes in Kärnten und in der Steiermark [106]. Erst nach dem Tode des Ungarnkönigs gelangten die von ihm besetzten Plätze wieder an das Erzstift. Die Burgen und Herrschaften Gmünd, Pettau und Rann, die inzwischen von den Kaiserlichen erobert worden waren, hat Maximilian trotz vorher gemachter Zusagen nicht mehr herausgegeben. Erst 1506 bzw. 1511 hat er dem Erzstift Gmünd und Pettau unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs um insgesamt 50 000 Gulden verpfändet. Schon vor diesem Rückkauf, der 1555 eintrat, hatte Salzburg durch den ungarischen Krieg seine landesfürstlichen Rechte auf den auswärtigen Besitzungen, die in den habsburgischen Ländern lagen, verloren. Dadurch waren viele Besitzungen so entwertet, daß sie defizitär und, wie das gesamte Vizedomamt Leibnitz verkauft und verschenkt wurden [107].

Der erfolgreichen Burgenpolitik des Erzstiftes im Lande, die ein ganz wesentlicher Faktor der *Territorienbildung* war, steht damit ein entscheidender Mißerfolg bei den auswärtigen Besitzungen gegenüber. Die unglückselige Entscheidung des Erzbischofs Bernhard, den Ungarn die Burgen des Erzstiftes zu öffnen, hat mit einem Schlage vieles vernichtet oder zumindest entwertet, das die Erzbischöfe im Laufe von Jahrhunderten unter großen Opfern, aber dafür auch mit entsprechenden Erfolgen aufgebaut hatten. Dieser traurige Fall zeigt wohl am eindringlichsten, welche Bedeutung den Burgen und der Burgenpolitik des Erzstiftes noch am Ende des Mittelalters zukam.

106) F. Zaisberger, Bernhard von Rohr und Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran, Phil. Diss. Masch. Wien 1963. – Widmann II, S. 310 ff. – K. Nehring, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, Südosteuropäische Arbeiten 72, 1975, S. 111 ff.

107) E. Marx (wie Anm. 31), S. 137 ff.

Friedrich von Rot der Ältere reversiert dem Erzbischof Eberhard III. von Salzburg über die pflegschaftsweise Verleihung der Feste Pischätz
(Salzburg, 1426 April 24)

Salzburger Kammerbücher III, 659 n 289.
Reg.: A. Lang, Die Salzburger Lehen in Steiermark II, S. 362 Nr. 415/1.

Ich Fridreich von Rot der elter bekenn offenleich mit dem brief für mich und all mein Erben und tun kund allen den er furkumbt. Als der hochwirdig fürst mein genädiger herr, her Eberhart erzbischof ze Saltzburg, legat des stuls ze Rom, nach rate der erwirdigen herren, herrn Johannsen tumprobst und herrn Eberharden techant ze Saltzburg mich umb solich dinst so ich im und seinem gotshaus getan han und noch hinfür tun sol auf sein und seines gotshaus veste ze Bischätz [1] behauset und mir die mein lebttag und nicht verrer gelassen hat. Also sol und wil ich dieselb veste ze Bischätz mein lebttag mit allen nützen, gericht und gütern, als denn darzu gehören, unverkert in pflegweis ynnehaben und sol er und sein nachkomen mit zu den obgenanten nützen jerlich zu pessrung der purkchuet getraid, waitz und habern für zwanzig pfunt wyenner pfennig geben in solichem anslag, als denn der getrayd in der herschaft ze Rayn [2] ain vergleich jargang hat. Ich sol auch die obgenant vesten ze Bischätz mit mein selbs person besitzen und wesentlich innehaben und die bewaren, damit si wol versorgt sey als ander sein pfleger tun und schuldig sind ze tun, und die urbarlawt so darzu gehören gütlich hanndeln und uber den gewöndlichen dinst nicht stewern noch besweren getrewlich und angeverde und sol dieselb sein obgenante veste Bischätz sein und seines gotshaus und nachkomen zu aller irer notdurft von mir offen und gewertig sein als ander seine häwser und vesten bey tag und pey nacht wider meniklich an all aufzüg als oft si des begern und ir notdurft ist. Auch sol ich, wenn ich selb ze Bischätz nicht gesein möcht ungeverlich, mit dem pfleger und burggraven dem ich die emphilhe in solcher mass bestellen, wenn ich mit dem tod abgienge da got lanng vor sey, das denn derselb pfleger und burggraf mit der obgenanten vesten und behawsung zu Bischätz nyemand wartund sein und die nyemand antwurte denn meinem obgenanten herren von Saltzburg und seinen nachkomen, die mit rechter wal des Capitels ze Saltzburg erwelet werden, oder irem vitztumb, oder dem haubtman ze Rayn der des gewalt hat an irer stat. Auch sol ich obgenanter Fridreich von Rot von der obgenanten vesten ze Bischetz noch darzu dhainerlay krieg noch angriff tun an des obgenanten meines herren von Saltzburg und seiner nachkomen willen und wissen in dhainerlay weis, damit er und sein gotshaus und die iren ze schaden komen und von yemand wart und zuspruch gewinnen möchten ungeverleich. Wenn ich auch obgenanter Fridreich von Rot mit dem tod abgee, so sullen noch mügen mein hawsfraw noch all mein erben noch ander yemand von meinen wegen zu der obgenanten vesten und pfleg ze Bischätz noch irer zuegehörung hintz dem obgenanten meinem genedigen herren seinem gotshaus und nachkomen noch allen den iren dhainerlay vordrung noch ansprach nicht haben, weder mit recht noch an recht, gaistleich noch werltleich, in dhainerlay weis trewlich und angeverde. Auch hat mir der obgenant mein genediger herr von Saltzburg umb mein dinst schäden und zusprüch gentzlich ledig und los trewlich angeverde. Und darüber ze urkund gib ich den brief versigelten mit meinem aigen anhungenden insigel und zu pesserer sicherhait der sachen hab ich gepeten den weysen vesten Hannsen Hunkerl richter zum Hällein [3], das er sein insigel zu zeugniss der warhait auch an den brief gehangen hat, im und seinen erben an schaden, der geben ist ze Saltzburg an sannd Jorgen tag nach Christi gepurde im vierzehenhunderten und darnach im sechsundzwainzigisten jare.

1 Pischätz, heute Pišece w. Zagreb, Slowenien.
2 Rann an der Save, heute Brežice, Slowenien.
3 Hallein, Stadt im Land Salzburg.